

Protokoll Nr. 27 vom 18. Dezember 2013

Vorsitz	Bruno Lüscher, Grossratspräsident, Aadorf
Protokoll	Johanna Pilat, Parlamentsdienste (Traktanden 4 und 5) Janine Vollenweider, Parlamentsdienste (Traktanden 1 bis 3)
Anwesend	124 Mitglieder
Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig.
Ort	Rathaus Weinfelden
Zeit	09.30 Uhr bis 12.40 Uhr

Tagesordnung

1. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission für den Rest der Amtsdauer (12/WA 45/188) Seite 4
2. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG) (12/GE 10/116)
Fortsetzung 1. Lesung Seite 5
3. Parlamentarische Initiative von Max Arnold vom 14. August 2013
"Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011" (12/PI 1/156)
Vorläufige Unterstützung Seite 12
4. Motion von Andreas Wirth und Urs Schrepfer vom 5. Dezember 2012
"Einführung von Jokertagen an Thurgauer Volksschulen" (12/MO 7/68)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 16
5. Motion von Jürg Wiesli, Andra Vonlanthen und Astrid Ziegler vom
17. April 2013 "Eröffnung eines Babyfensters im Kanton Thurgau"
(12/MO 17/113)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 31

6. Interpellation von Hanspeter Gantenbein und Verena Herzog vom
13. Februar 2013 "Stärkung der Berufsbildung angesichts des Rück-
gangs von Schulabgängern - Keine Maturandenquotenerhöhung auf
Kosten von Lehrstellenplätzen (12/IN 8/87)

Beantwortung

Seite --

Erledigte

Traktanden: 1 bis 5

Entschuldigt:	Auer Jakob, Arbon	Beruf
	Hartmann Brigitta, Weinfelden	Gesundheit
	Müller Barbara, Ettenhausen	Gesundheit
	Somm Klemenz, Kreuzlingen	Beruf
	Stuber Martin, Ermatingen	Ferien
	Zimmermann David, Braunau	Ferien

Vorzeitig weggegangen:

11.50 Uhr	Senn Norbert, Romanshorn	Beruf
11.55 Uhr	Hug Patrick, Arbon	Beruf

Präsident: Besonders begrüsse ich auf der Besuchertribüne die KV-Klasse des Berufsbildungszentrums (BBZ) Weinfelden unter der Leitung ihres Lehrers Guido Bruggmann. Ich freue mich, dass Sie sich heute Vormittag die Zeit nehmen, etwas über unser Staatswesen zu lernen und hoffe, dass Ihr Interesse für die Politik aufgrund des heutigen Besuchs neu geweckt wird. Bald sind Sie volljährig und können durch aktives Wahrnehmen Ihrer politischen Rechte die Thurgauer Politik ebenfalls mitprägen. Ich wünsche Ihnen an diesem Vormittag viele spannende Erkenntnisse und weiterhin viel Erfolg im Rahmen Ihrer Ausbildung.

Regierungsrat Koch hat mich über die Rochaden zweier Ämter in der kantonalen Verwaltung informiert. Ab 1. Januar 2014 wird das Amt für AHV/IV "Sozialversicherungszentrum" heissen und ab 1. Juni 2014 in das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) eingegliedert. Das Amt für Informatik wird ebenfalls ab 1. Juni 2014 in das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) verlagert. Mit diesen Rochaden sollen verstärkt Synergien innerhalb der entsprechenden Departemente genutzt werden. Die Neuzuteilung des Sozialversicherungszentrums erfolgt vor dem Hintergrund, dass dessen Aufgabenbereich vermehrt die Nähe und Verknüpfung zu weiteren Sozialbereichen wie Sozialhilfe, Krankenversicherung oder Pflegefinanzierung fordert. Der Aufgabenkreis des Amtes für Informatik weist in massgeblicher Art Berührungspunkte zu den Bereichen Staatsarchiv, Geoinformation oder Energie- und Kommunikationsinfrastruktur auf. Die

Neuzuteilungen ziehen die Anpassungen mehrerer Erlasse nach sich. Insbesondere sind Verordnungen und interne Reglemente betroffen. Auch Umbesetzungen von Kommissionen im Informatikbereich werden nötig sein. Die Änderungen erfolgen auf den Beginn des neuen Amtsjahres, den 1. Juni 2014.

Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Ruedi Heim vom 23. Oktober 2013 "EKT-Strombeschaffung im freien Markt".
2. Statistische Mitteilung Nr. 10/2013: Gemeindefinanzkennzahlen 2012 - Finanzausgleich Politische Gemeinden 2013.
3. Beschwerde gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 4. Dezember 2013 mit dem Gegenstand "Sanierung des bestehenden und Bau eines neuen Kunstmuseums". Das Büro wird die Stellungnahme zu dieser Beschwerde durch einen beauftragten Rechtsanwalt vornehmen lassen.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

1. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission für den Rest der Amtsdauer (12/WA 45/188)

Präsident: Kantonsrat Kurt Baumann hat mit Schreiben vom 29. Oktober 2013 seinen Rücktritt als Mitglied der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission per 31. Dezember 2013 erklärt.

Gemäss § 59 unserer Geschäftsordnung ist offene Wahl zulässig, sofern ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen vorliegt, der nicht mehr Personen aufführt als zu wählen sind. Eine Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 30 Ratsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Als Ersatz schlägt die SVP-Fraktion Kantonsrat Hanspeter Gantenbein vor. Der Wahlvorschlag wird von allen Fraktionen unterstützt.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ein Antrag auf geheime Wahl liegt nicht vor. Die Wahl findet demzufolge offen statt.

Wahl: Kantonsrat Hanspeter Gantenbein wird mit grosser Mehrheit als Mitglied der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission gewählt.

Präsident: Im Namen des Grossen Rates gratuliere ich zur Wahl. Ich danke dem aus der Kommission zurückgetretenen Kantonsrat Kurt Baumann für seinen langjährigen Einsatz. Seit 2006 war er Mitglied der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission. Von 2008 bis 2010 war er Präsident dieser Kommission. Ich wünsche ihm für die Zukunft alles Gute.

2. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG) (12/GE 10/116)

Fortsetzung 1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Munz**, FDP: Ich verweise auf die Botschaft des Regierungsrates sowie auf den Bericht der Kommission.

2.3.2. Majorzwahlen

§§ 36 bis 46

Diskussion - **nicht benützt.**

2.3.3. Proporzwahl des Grossen Rates

§§ 47 bis 59

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 60

Kommissionspräsident **Munz**, FDP: Bei diesem Paragraphen gibt es eine Neuerung bezüglich der Parteizugehörigkeit oder der Zugehörigkeit zu einer Liste. Wenn eine Person, die in den Grossen Rat gewählt wurde und das Amtsgelübde abgelegt hat, aus der Partei oder der Organisation austritt, hat dies nicht den Verlust des Sitzes im Grossen Rat zur Folge. Ein Nachrücken jedoch ist gemäss der Auffassung des Regierungsrates sowie auch jener der vorberatenden Kommission nur möglich, wenn die Angehörigkeit zur Gruppierung, für deren Liste kandidiert wurde, nach wie vor besteht. Es ist die Aufgabe der Organisation, Gruppierung oder Partei der entsprechenden Liste, diese Voraussetzung zu kontrollieren. Damit dieser Mechanismus greifen kann, wird eine Aktivität der Listenvertretung vorausgesetzt.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 61

Kommissionspräsident **Munz**, FDP: In diesem Paragraphen geht es um die Frage, was geschieht, wenn für ein Nachrücken keine Ersatzkandidaten mehr auf der Liste zu finden sind. Früher war dieses Szenario für den kleinen Bezirk Diessenhofen durchaus ein Thema. Mit den heutigen Bezirken ist ein solcher Fall sehr unwahrscheinlich geworden. Diese Bestimmung ist aber auch für Gemeindeparlamente, welche im Proporzverfahren gewählt werden, von Bedeutung. Deshalb ist diese Bestimmung noch notwendig. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einer Liste konnten bislang mit einem Quorum von drei Fünfteln eine Person bestimmen, die nachrücken sollte. Bei den heute registrierten Parteien ist die Unterschriftenanzahl unter Umständen jedoch um einiges tiefer als früher üblich, weshalb die vorberatende Kommission vorschlägt, künftig die einfache Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern über das Nachrücken einer

Person entscheiden zu lassen.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 62

Diskussion - **nicht benützt.**

2.3.4. Bestimmungen für andere Proporzahlen

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 63 und § 64

3. Abstimmungen und Wahlen in der Gemeindeversammlung

§ 65 und § 66

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 67

Kommissionspräsident **Munz**, FDP: § 67 stellt das "Kochbuchrezept" für die Frau Gemeindeammann oder den Herrn Gemeindeamman dar, wenn es um die Frage geht, wie an der Gemeindeversammlung mit einer grossen Menge an vorgebrachten Anträgen umgegangen werden soll. Der Generalsekretär des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) legte uns überzeugend dar, dass das Departement bezüglich dieser Regelung die meisten Anfragen zu Unklarheiten entgegen nehmen musste. Die Kommission erachtete es als wichtig, diese Erfahrung des Departementes aufzugreifen und nicht noch zusätzliche Differenzierungen einzubauen. In unserem Reglement existiert die Möglichkeit mehrerer, gleichgestellter Hauptanträge. Ich stelle in meinem 14. Amtsjahr in diesem Rat jedoch fest, dass die meisten Ratspräsidenten diese Perle ohnehin nicht erkennen. So wäre es meines Erachtens falsch, wenn wir diese Differenzierungen auch in das Gesetz aufnehmen würden. Die vorliegende Regelung führt in den allermeisten Fällen zu einem tauglichen Ergebnis.

Diskussion - **nicht benützt.**

§§ 68 bis 70

Diskussion - **nicht benützt.**

4. Volksbegehren

4.1. Kantonale Volksbegehren

4.1.1. Volksinitiative

§ 71

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 72

Kommissionspräsident **Munz**, FDP: Es wurde ausdrücklich eingefügt, dass es sich bei der Vorprüfung um eine rein formelle Angelegenheit handelt. Die Diskussionen auf Bundesebene bezüglich einer materiellen Vorprüfung von Volksbegehren wurden zur Kenntnis genommen. Eine materielle Prüfung wollen wir jedoch ausgeschlossen haben. Wenn die Staatskanzlei eine Volksinitiative als zur Behandlung zugelassen befindet, ist dies ein rein formeller Beschluss. Für die materielle Seite der Gültigkeit ist der Grosse Rat zuständig.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 73

Huber, BDP: Ich **beantrage**, in § 73 Abs. 1 und Abs. 2 zur Fassung des Regierungsrates zurückzukehren. Abs. 1 und Abs. 2 des § 73 lauten in der Fassung des Regierungsrates wie folgt: "¹ Die stimmberechtigte Person muss ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und eigenhändig unterzeichnen. ² Die weiteren zur Feststellung der Identität nötigen Angaben wie Geburtsdatum und Adresse müssen leserlich sein." Abs. 3 bleibt unverändert. Gemäss der Fassung der vorberatenden Kommission wäre von der unterzeichnenden Person lediglich die Unterschrift nötig. Ich zitiere den reduzierten Wortlaut: "Die stimmberechtigte Person muss die Unterschriftenliste eigenhändig unterzeichnen." Eine Unterschriftenliste könnte somit im Vorfeld vorbereitet werden, beispielsweise in Form von Computerlisten. Ein Missbrauch würde damit begünstigt. Überlegungen, welche einen Missbrauch möglichst einschränken, dürften den Regierungsrat in seiner Botschaft dazu bewogen haben, den auf Bundesebene geltenden Wortlaut zu verwenden. Meines Erachtens ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Thurgau eine Differenz zum Bundesrecht geschaffen werden soll. Bislang war ich der Ansicht, dass Bundesrecht über kantonalem Recht steht. Ich bitte den Grossen Rat, meinen Antrag zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Munz**, FDP: In diesem Fall geht es nicht um die Frage, ob Bundesrecht über kantonalem Recht steht. Mit diesem Gesetz müssen wir die kantonalen Wahlen und Abstimmungen regeln, welche mit dem Bund, abgesehen von gewissen verfassungsrechtlichen Implikationen, grundsätzlich nichts zu tun haben. Was die Kommission vorschlägt, ist nicht bundesrechtswidrig. Diese Angelegenheit wurde in der Kommission intensiv diskutiert. Mit 7:4 Stimmen entschied sie sich für die Kommissionsfassung. Auch dem Argument, dass damit eine Differenz zum Bundesrecht geschaffen würde, kam in der Kommission eine tragende Rolle zu. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder erachtet es jedoch als wichtiger, das Sammeln von Unterschriften zu erleichtern. Es fiel in der Kommission die Bemerkung, dass die Vorgehensweise beim Sammeln von Unterschriften in der Praxis ohnehin nicht kontrolliert werden könne. Dazu möchte ich eine Anmerkung äussern, die ich jedoch nicht auf die Diskussionen innerhalb

der Kommission stützen kann. Es handelt sich um zwei verschiedene Angelegenheiten. Zum einen geht es darum, inwiefern geltendes Recht in der Praxis umgesetzt wird, beziehungsweise inwiefern in den Gemeinden unterschiedliche Handhabungen existieren. Zum anderen geht es um die Frage, wie stark die Übereinstimmung von Bundesrecht mit kantonalem Recht gewichtet wird. Tatsächlich deckt sich die Kommissionsfassung nicht mit Art. 61 Abs. 1 des Bundesgesetzes über politische Rechte. Es handelt sich um eine Interessenabwägung, die vorgenommen werden muss.

Ackerknecht, EDU/EVP: Die EDU/EVP-Fraktion unterstützt den Antrag Huber einstimmig. Kommissionspräsident Munz sowie auch Kantonsrat Huber haben die Gründe bereits genannt. Die Fassung des Regierungsrates stellt unseres Erachtens die bessere Lösung dar.

Lei, SVP: Meines Erachtens stellt die Kommissionsfassung die bessere Lösung dar und ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Huber abzulehnen. Zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht besteht kein Widerspruch, da es sich um zwei verschiedene Angelegenheiten handelt. Das Bundesrecht regelt einen anderen Bereich als das kantonale Recht, wobei die Lösung des kantonalen Rechtes in diesem Fall derjenigen des Bundesrechtes überlegen ist. Es kommt vor, dass beim Sammeln von Unterschriften ältere Personen gerne unterschreiben würden, sich jedoch schämen, den eigenen Namen zu schreiben, da das Schreiben nicht mehr leicht fällt. Die Unterschriftensammlerin oder der Unterschriftensammler wird in einem solchen Fall gebeten, den Namen auf die Liste zu schreiben. Das Unterschreiben übernimmt die Person natürlich selbst. Weiter wären auch Mütter mit kleinen Kindern auf dem Arm gelegentlich froh, wenn das Schreiben des Namens für sie übernommen werden könnte. Der Antrag Huber ist abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer:** Der Regierungsrat unterstützt den Antrag Huber. Die Kommissionsfassung wäre in der Tat nicht bundesrechtswidrig. Trotzdem würde ein Widerspruch zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht bestehen. Der Regierungsrat war bemüht, bei der gesamten Vorlage möglichst übereinstimmend zu legiferieren. Müsste man künftig bei gesamtschweizerischen Initiativen alle Angaben selbst aufschreiben, während bei kantonalen Initiativen lediglich die Unterschrift eigenhändig getätigt werden muss, hätten wir es mit einem Widerspruch zu tun. Unseres Erachtens sollte, wo immer möglich, Übereinstimmung herrschen. In diesem Fall sprechen drei Punkte dafür: 1. Die Sammlerinnen und Sammler von Unterschriften müssen über diesen Umstand informiert sein und wissen, dass sämtliche Angaben von der Unterzeichnerin oder vom Unterzeichner selbst eingesetzt werden sollten. 2. Bei einer Initiative geht es stets um ein wichtiges Recht, welches ausgeübt wird. Mit einer Initiative kann viel ausgelöst und bewirkt werden. Deshalb kann der Bevölkerung zugemutet werden, nicht nur die Unterschrift, sondern auch den Namen eigenhändig auf das Formular zu schreiben. 3. Mit

der Regelung der Kommissionsfassung bestünde in der Tat die Gefahr, dass vorgefertigte Listen benutzt werden könnten. Dabei ist die Missbrauchsgefahr nicht zu unterschätzen. Aus diesen drei Gründen sollte zur Fassung des Regierungsrates zurückgekehrt werden.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Huber wird mit 56:54 Stimmen gutgeheissen.

§ 74

Wiesli, CVP/GLP: § 74 wurde bereits in der Kommission eingehend diskutiert und eine Änderung wurde nur mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten abgelehnt. Es geht darum, dass Stimmzettel, welche am letzten Freitag der Sammelfrist kontrolliert und der Post übergeben werden, mit A-Post versendet werden sollten, damit sie noch am Samstag an das Abstimmungskomitee geraten. Üblicherweise findet die Einreichung eines Volksbegehrens am Montagabend statt. Ich erinnere an den Fall Genf, wo die Freitagsunterschriften mit B-Post versendet wurden. Da in der Diskussion der Antrag zur Beförderung mit A-Post als nicht sicher genug angesehen wurde, da man nicht weiss, wie lange die A-Post mit diesem Namen noch existieren wird, wurde der Antrag nicht gutgeheissen. In einem Rückkommensantrag hat Kantonsrat Lei mit "beförderlich" das entscheidende Wort gefunden. Gemäss Duden bedeutet das in juristischen Kreisen bekannte Wort "beförderlich" so viel wie: rasch, auf der Stelle, ohne Umweg, unverzüglich. Ich **beantrage**, § 74 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: "Die Gemeinde bescheinigt kostenlos die Anzahl gültiger Unterschriften und sendet die überprüften Listen innert fünf Arbeitstagen beförderlich an das Initiativkomitee."

Kommissionspräsident **Munz**, FDP: Ich bitte den Grossen Rat, diesen Antrag abzulehnen. Innert fünf Arbeitstagen sollen die Unterschriften geprüft und "beförderlich" wieder zurückgeschickt werden. Die genaue Bedeutung dieses Wortes "beförderlich" bleibt dabei unklar. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der zu Diskussionen Anlass gibt. Ich rufe in Erinnerung, dass im Zusammenhang mit der Organisation von Stimmlokalen in nicht öffentlichen Gebäuden den Gemeinden attestiert wurde, sie wüssten genau, wie verantwortungsvoll mit der Angelegenheit umgegangen werden müsste. Nun soll aber der Bestimmung "innert fünf Arbeitstagen" noch das Wort "beförderlich" angehängt werden. Entweder vertrauen wir darauf, dass die verantwortlichen Personen in den Gemeinden wissen, was notwendig ist, oder es müssen generell striktere Massnahmen vorgesehen werden und zwar nicht nur mit einem Wort, dessen Bedeutung in der Luft hängen bleibt. Im Kanton Thurgau gibt die Behandlung der Unterschriftenbögen auf den Gemeinden zu keinerlei Beanstandungen Anlass. Somit sehe ich nicht ein, weshalb eine "Verschlimmbesserung" des klaren Gesetzeswortlautes vorgenommen werden soll.

Lei, SVP: Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Wiesli anzunehmen. Es handelt sich dabei um einen guten Antrag und das Wort "beförderlich" stellt ein ausgezeichneter, unbestimmter Rechtsbegriff dar, der die Situation perfekt abbildet. Es kann vorkommen, dass die Unterschriftenlisten vor Ablauf der Sammelfrist nicht beförderlich zurückgeschickt werden. Wird der Antrag Wiesli angenommen, kann den Gemeinden, falls es knapp wird, der Hinweis gegeben werden, die Listen mit A-Post anstatt B-Post zurückzuschicken. Da der Begriff "A-Post" nicht in das Gesetz geschrieben werden kann, muss ein unbestimmter Rechtsbegriff gewählt werden. Das ergibt Sinn aufgrund zweier Punkte. 1. Die A-Post wird mit diesem Namen vielleicht bald nicht mehr existieren. 2. Die Listen müssen, sofern sie längere Zeit vor Ablauf der Sammelfrist schon parat sind, nicht zwingend mit A-Post verschickt werden. Zuhanden der Übereinstimmungs-Fetischisten zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht weise ich darauf hin, dass im Bundesrecht für diesen Zusammenhang der Begriff "unverzüglich" existiert. In diesem Fall stehe ich für eine Übereinstimmung zwischen Bundes- und Kantonsrecht ein und empfinde das Wort "beförderlich" sogar als noch treffender und besser. Es stellt keine Verpflichtung zum schnellstmöglichen Versand dar. Aber wenn es knapp wird, auferlegt es den Versand per A-Post. Wenn man ein derart grosses Vertrauen in die Gemeinden hat, dass man gar keine Regelungen vorzuschreiben bräuchte, wäre das gesamte Gesetz überflüssig. Gewisse Regeln sind jedoch nötig und die jetzt diskutierte Regelung stellt bestimmt eine sinnvolle Sache dar. Dem Antrag Wiesli ist zuzustimmen.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer:** Der Regierungsrat bittet den Grossen Rat, den Antrag Wiesli abzulehnen. Es liegt eine klare Bestimmung vor. Fügt man zu den definierten fünf Tagen das Wort "beförderlich" hinzu, handelt es sich um einen Pleonasmus auf Kosten der Klarheit. Ausserdem geht die Zeitspanne von fünf Tagen meines Erachtens bereits unter "beförderlich".

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Wiesli wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§§ 75 bis 84

Diskussion - **nicht benützt.**

4.1.2. Fakultative Volksabstimmung

§§ 85 bis 87

Diskussion - **nicht benützt.**

4.1.3. Abberufung des Grossen Rates oder des Regierungsrates

§ 88 und § 89

Diskussion - **nicht benützt.**

4.2. Volksbegehren in den Gemeinden

§§ 90 bis 96

Diskussion - **nicht benützt.**

5. Rechtsschutz

§ 97 und § 98

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 99

Kommissionspräsident **Munz**, FDP: Ich weise darauf hin, dass in diesem Paragraphen eine Neuerung eingefügt wurde. Im Verwaltungsrechtspflegegesetz besteht der Grundsatz, dass ein Rechtsmittel innerkantonale aufschiebende Wirkung hat. Das soll für Wahlanfechtungen zur Ausnahme werden. Der Unterschied zwischen Sach- und Wahlgeschäften liegt darin, dass die Wahlgeschäfte Grundvoraussetzung für das Funktionieren der staatlichen Organe sind. Es soll sichergestellt sein, dass im Zweifelsfall jemand da ist, der einen Beschluss fassen kann. In Fällen mit offensichtlichen Mängeln im Wahlprozedere wird die Rechtsmittelinstanz natürlich die aufschiebende Wirkung einräumen. Die Bestimmung ist lediglich für trödlerische und offensichtlich haltlose Rechtsmittel gedacht.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 100

Diskussion - **nicht benützt.**

II. bis IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Gesetzesänderung in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

3. **Parlamentarische Initiative von Max Arnold vom 14. August 2013 "Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011"** (12/PI 1/156)

Vorläufige Unterstützung

Präsident: Nachdem die Parlamentarische Initiative am 14. August 2013 eingegangen war, hat das Büro gemäss § 43 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Grossen Rates den Regierungsrat zur Stellungnahme zum Verfahren und zum Inhalt eingeladen. Darin hat der Regierungsrat nicht geltend gemacht, dass sich der Vorstoss auf einen Gegenstand bezieht, der schon als Ratsgeschäft anhängig ist oder dass der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb des nächsten halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.

Deshalb muss der Grosse Rat nun darüber entscheiden, ob er die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen möchte. Das Wort hat zuerst der Initiant, Kantonsrat Max Arnold.

Arnold, SVP: Allein die Zahl der 105 mitunterzeichnenden Grossrätinnen und Grossräte zeigt, dass meine Parlamentarische Initiative notwendig und angebracht ist. Die Sachlage zeigt sich klar und ich danke dem Regierungsrat für seine Empfehlung, die Parlamentarische Initiative zu unterstützen. Wenige Bemerkungen zu den materiellen Ausführungen des Regierungsrates möchte ich aufgrund meiner langjährigen Berufserfahrung anfügen. Im ersten Baugesetz des Kantons Thurgau vom 28. April 1977 wurde noch einerseits nach Quartierplan und andererseits Gestaltungsplan differenziert. Damals diente der Quartierplan ausschliesslich der gesamthaften Erschliessung. Er legte somit die Verkehrsflächen, Kanalisationen und Werkleitungen fest. Dieser Plan war die Vorstufe zu einem konkreten Bauprojekt. Diese Kosten wurden zusammen mit den übrigen Planungs- und Baukosten über Erschliessungsbeiträge oder, wie es im Volksmund heisst, über Perimeterbeiträge auf die von der Erschliessung profitierenden Grundeigentümer abgewälzt. Der Gestaltungsplan hingegen hatte damals noch eine andere Bedeutung. Neben einer geordneten Erschliessung legte er vor allem die Lage, die Grösse und die Gestaltung der Bauten fest und optimierte die Grenz- und Gebäudeabstände. Für die Überwälzung dieser Kosten auf die Grundeigentümer gab es auch damals keine gesetzlichen Grundlagen. Erst mit der Gesamtrevision des Planungs- und Baugesetzes vom 11. August 1995 wurde vom Quartierplan Abstand genommen, und unter dem gesetzlichen und gesamtheitlichen Begriff "Gestaltungsplan" wurden sowohl die Erschliessung als auch die Überbauungsvorschriften geregelt. Damals hat der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Regelung bezüglich der Kostenträger erkannt. In § 24 des alten Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist diese Angelegenheit extra geregelt. Gestaltungspläne nach heutigem Recht und aktueller Praxis regeln vielfältige Bedürfnisse. Im neuen PBG sind sie im § 24 Abs. 1 in insgesamt 15 Ziffern umschrieben. Diese Ziffern be-

schreiben den Inhalt eines Gestaltungsplanes. Lediglich die Ziffer 1 regelt die Erschliessung und dies in einem speziellen Fall. Nur wenn ein Gestaltungsplan die Erschliessung regelt, kann die Gemeindebehörde diese Kosten zusammen mit dem Erschliessungsprojekt und den Baukosten den Grundeigentümern übertragen. Für die übrigen 14 Gestaltungsplankriterien fehlt meines Erachtens die gesetzliche Grundlage zur Überwälzung der Planungskosten. Ich kann deshalb die Begründung im Kapitel III. Materielles, Buchstabe C der Stellungnahme des Regierungsrates nicht ganz nachvollziehen. Immerhin erkennt der Regierungsrat einen gewissen Handlungsbedarf. Er schreibt, dass die von mir geforderte Bestimmung problemlos wieder in das neue Gesetz aufgenommen werden kann. Sowohl die Praktikerinnen und Praktiker in den Gemeinden und in den Bauämtern, als auch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden Ihnen dankbar sein, wenn Sie meine Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen.

Gallus Müller, CVP/GLP: Kantonsrat Arnold regt mit seiner Parlamentarischen Initiative an, das PBG mit § 27a über die Planungskosten zu ergänzen. Dieser Paragraph wurde bei der Beratung des PBG vergessen. Auch wenn der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zum Schluss kommt, dass dieses Anliegen weitgehend erfüllt ist, bin ich der Überzeugung, dass diese Ergänzung notwendig ist. Dies aus folgenden drei Gründen: 1. Gestaltungspläne regeln meistens mehr als nur die Erschliessung. 2. Es ist offen, ob die Gemeinden die Kosten für den Gestaltungsplan als Anlagekosten in ihren Gebührenordnungen aufgeführt haben. 3. Bei den übrigen Gestaltungsplänen ist das Interesse der Grundeigentümer oft grösser als das Interesse der Gemeinde. Deshalb ist es richtig, § 27a in das PBG einzufügen. Die CVP/GLP-Fraktion ist für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative.

Kappeler, GP: Auch wenn der Regierungsrat in seiner Stellungnahme darauf hinweist, dass die Anliegen dieser Parlamentarischen Initiative bereits weitgehend erfüllt sind, unterstützt die GP-Fraktion die Initiative. Lassen Sie uns das PBG mit § 27a ergänzen, damit unser Gesetz das Anliegen nicht nur weitgehend, sondern vollumfänglich erfüllt und für jeden Fall klare Grundlagen schafft. Dem Initiant gebührt Dank für seine Sorgfalt und Fachkompetenz.

Giuliani, SP: Manchmal geht etwas vergessen. Eigentlich ist es für mich jedoch logisch, dass Sondernutzungspläne, die letztlich einen Planungsvorteil bringen, auf eigene Kosten, respektive auf Kosten der jeweiligen Grundeigentümer erstellt werden müssen. Um Klarheit zu schaffen ist es jedoch sinnvoll, dass § 24 des alten PBG in das neue Gesetz integriert wird und somit Grundeigentümer in jedem Fall auch ausserhalb des Erschliessungskosten-Verlegungsverfahrens zur Leistung eines angemessenen Anteils an die Planungskosten verpflichtet werden können. Gerade eine Verdichtung von Grundstücken, der allfällige Bau von hohen Häusern und Hochhäusern sowie die Realisierung

von Gemeinschaftsanlagen können die Bebauungsmöglichkeiten von Grundstücken überproportional steigern. Eine Finanzierung dieser Planungskosten ist auf diese Weise unmissverständlich geregelt und wird nicht dem Gemeinwesen belastet. Die SP-Fraktion ist für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative.

Bon, FDP: Die FDP-Fraktion unterstützt die Parlamentarische Initiative von Kantonsrat Arnold einstimmig. Die Initiative fordert die Einführung eines § 27a zur Regelung der Übernahme von Planungskosten durch Grundeigentümer. Gerade auf bebautem Gebiet ist das Erarbeiten von Sondernutzungsplänen für die Gemeinden sehr aufwändig. Mit diesen Arbeiten ist oft ein klarer Mehrwert für die Grundeigentümer, beziehungsweise die Investoren verbunden. Es versteht sich von selbst, dass die Gemeinden eine Handhabe benötigen, um die Profiteure in die Finanzierung der Planungsgrundlagen einbinden zu können. Die FDP-Fraktion bedankt sich für die Initiative und die schnelle Reaktion des Regierungsrates.

Mader, EDU/EVP: Mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative wird beantragt, das auf den 1. Januar 2013 in Kraft getretene, totalrevidierte PBG mit einem neuen § 27a betreffend die Verlegung von Planungskosten zu ergänzen. Dieser Gesetzestext ist genau dem § 24 des alten PBG vom 16. August 1995 entsprechend formuliert. Es geht um die Gestaltungspläne und Baulinienpläne. Bei diesen Sondernutzungsplänen stehen die Ideen und Interessen der Grundeigentümer im Vordergrund. Es ist deshalb legitim und hatte sich in der Vergangenheit bewährt, die profitierenden Grundeigentümer zur Mitfinanzierung von Planungskosten zu verpflichten und somit das Gemeinwesen zu entlasten. Die Wiederaufnahme des alten § 24 stellt sicher, dass Grundeigentümer in jedem Fall und wenn nötig auch ausserhalb des Erschliessungskosten-Verlegungsverfahrens zur Leistung eines angemessenen Anteils an die Planungskosten verpflichtet werden können. Die EDU/EVP-Fraktion ist einstimmig für vorläufige Unterstützung.

Zbinden, SVP: Vielen Dank für die Beantwortung der Parlamentarischen Initiative von Max Arnold. Das Einfügen des neuen § 27a im PBG erachtet die einstimmige SVP-Fraktion als zwingend notwendig. Die Planungskosten für Sondernutzungspläne, Gestaltungs- oder Baulinienpläne müssen den betroffenen Grundeigentümern angemessen überwälzt werden können. Dies hat vor allem damit zu tun, dass das Ziel eines Gestaltungsplanes ein besseres Planungsergebnis ist und für die Grundeigentümer mit einem Ausnützungsbonus ein Sondervorteil entsteht, der auch einen Mehrwert darstellt. Die Nutzungsmöglichkeit einer Bauparzelle ist ein massgebender Teil, welcher sich auf den Baulandpreis auswirkt. Wenn die Aufwendungen für einen Gestaltungsplan, wie in der Antwort des Regierungsrates erwähnt, als Anlagekosten ausgewiesen werden, sind meines Erachtens Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert. Es muss verhindert werden, dass Juristen beurteilen müssen, ob ein Gestaltungs- oder Baulinienplan eine Anlage ist.

Darum benötigen die Gemeinden wieder einen griffigen Artikel im PBG, mit welchem nicht alles in Frage gestellt werden kann. Helfen Sie mit, wie vom Regierungsrat empfohlen, die Rechtssicherheit wieder herzustellen. Die Parlamentarische Initiative ist vorläufig zu unterstützen.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Wenn ein neues Gesetz, über welches das Volk abgestimmt hat, mit einem neuen Artikel "a" ergänzt werden muss, ist das ein schwerer Moment. Diesen Artikel haben sowohl der Regierungsrat als auch die Kommission vergessen. Diese Passage im PBG ist nötig, und der Vorschlag der Parlamentarischen Initiative ist klug und schafft Klarheit. Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rat, die Parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Rat beschliesst mit grosser Mehrheit, der Parlamentarischen Initiative die vorläufige Unterstützung zu gewähren. Das Büro wird diese Initiative einer Spezialkommission zur Vorberatung überweisen.

4. Motion von Andreas Wirth und Urs Schrepfer vom 5. Dezember 2012 "Einführung von Jokertagen an Thurgauer Volksschulen" (12/MO 7/68)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre.

Diskussion

Wirth, SVP: Ich danke dem Regierungsrat für das Aufnehmen unseres Anliegen, für die positive Beurteilung der Motion und die inhaltlich differenzierte und umfassend begründete Antwort. Es ist unser Anliegen, unter anderem eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, die der heutigen Situation entspricht. Es sollte so sein, dass in Thurgauer Schulen bei Urlauben die gleichen Massstäbe angesetzt werden. Dies drückt der Regierungsrat in seiner Beantwortung unter Punkt 4 "Beurteilung" genügend aus. Trotz der heute scheinbar klaren Rechtslage werden die Absenzregelungen unterschiedlich gehandhabt. § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschule lautet: "Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen." Weitere Gründe fallen nicht darunter. Das Handbuch für Schulbehörden geht diesbezüglich noch weiter. Die Einführung von so genannten Joker- oder Bonustagen, das heisst, die Einräumung eines Rechts an die Schüler und Schülerinnen, während einer Anzahl von Tagen ohne Begründung abwesend sein zu dürfen, ist gesetzlich nicht zulässig. Alle voraussehbaren Absenzen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung. Vergleichen wir dies mit den heutigen Absenzreglementen der Schulgemeinden, ergibt sich schon jetzt ein anderes Bild. Im Absenzenreglement einer Thurgauer Schulgemeinde steht, dass Schülerinnen und Schüler zwei halbe Tage pro Schuljahr als zusätzliche Urlaubstage beziehen dürfen. Diese zwei Halbtage seien für Familienanlässe, religiöse oder sportliche Veranstaltungen sowie für andere, den Eltern wichtige Anlässe, gedacht. Alle anderen Urlaubsgesuche, welche zwei Halbtage pro Schuljahr überschreiten, müssten schriftlich und begründet an die Schulleitung gerichtet werden. Wie unschwer zu erkennen ist, werden die Jokertage trotz anders lautenden Gesetzgebung heute schon angewendet. Legt man das Gesetz korrekt aus, ist es tatsächlich sehr rigide. Es lässt vermuten, dass es den heutigen Bedürfnissen nicht mehr angepasst ist und wahrscheinlich deshalb landauf landab umgangen wird. Die Unsicherheiten bei der Auslegung sind gross, die Trennschärfe klein. Beispielsweise beim Sport: Gibt es Urlaub für Sport? Wenn ja, ab welcher Veranstaltungsgrösse beziehungsweise für welchen Veranstalter? Kommunal, regional, kantonal oder national? Als Teilnehmer, Helfer oder als

Zuschauer? Welche Sportart gilt noch als Sport? Der Regierungsrat drückt sich sehr wohl diplomatisch aus, wenn er ausführt, dass Gründe für die Absenzen vorgeschoben würden. Meistens werden Unwahrheiten und Lügen aufgetischt, um einer Strafanzeige bei der Polizei beziehungsweise der Staatsanwaltschaft zu entgehen. Dies führt unter anderem zu einem Loyalitätskonflikt bei den Kindern. Ihnen ist bewusst, dass die Eltern den Behörden nicht die Wahrheit sagen. Werden die Familien erappt, kommt es zu Verfahren oder Bussen gegen die Eltern. Sie haben mit Beträgen von einigen Hundert Franken bei kleineren Einkommen, bis zu mehreren Tausend Franken bei höheren Einkommen zu rechnen. Aufgrund des Delikts "Fehlen in der Schule" entsteht, positiv ausgedrückt, Unverständnis bei den Betroffenen. Diesbezüglich bleiben oft Gräben zurück, welche die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus nicht vereinfachen. Gemäss § 16 der Verordnung über die Volksschule hat die Schulgemeinde für eine ununterbrochene Beschulung zu sorgen. Trotzdem produziert die Schule selber ganz legal Schulausfälle bis zu vier halben Tagen pro Jahr, beispielsweise für die Schulentwicklungsveranstaltungen. Diese sind gar gesetzlich verankert. Eltern reagieren auch daher oft mit Unverständnis, wenn ihre Kinder aus für sie wichtigen Gründen keinen Urlaub erhalten. In Privatschulen ist es übrigens bereits heute kein Problem, Schülerinnen und Schüler beurlauben zu lassen. Die heutige Schule hat sich leider schon oft genug mit wesentlicheren Konflikten auseinander zu setzen. Mit wenig Aufwand könnte man die Art der Absenzkonflikte reduzieren. Es gibt weit wichtigere Probleme, die im Schulalltag zu lösen sind und die Kräfte der Verantwortlichen benötigen. Die Arbeitswelt hat in den vergangenen Jahren ihre Rahmenbedingungen hin zu mehr Flexibilität angepasst. Viele in Teilzeit arbeitende Personen oder neue Arbeitszeitmodelle führen dazu, dass die heutige Absenzregelung verglichen mit der Arbeitswelt als starr angesehen wird. Bei meinen Abklärungen in den Nachbarkantonen Schaffhausen, Zürich, St. Gallen und Appenzell Innerrhoden habe ich festgestellt, dass die Jokertage kein Problem darstellen. Von den vielerorts gewährten zwei Halbtagen pro Semester wird die Hälfte nicht eingezogen. Die Verantwortung für das Nachholen und Aufarbeiten des verpassten Schulstoffes liegt bei den Eltern und Kindern. Wir sind den Mitgliedern des Grossen Rates deshalb dankbar, wenn sie uns dabei unterstützen, dass der Regierungsrat eine Gesetzesgrundlage für die Einführung von Jokertagen ausarbeiten kann, die zeitgemäss ist, Schule, Eltern und Kindern gleichermaßen entgegen kommt und mit wenig Aufwand verbunden ist. Schaffen wir eine pragmatische Rechtsgrundlage, die sich im Alltag bewährt. Wann haben die Parlamentarierinnen und Parlamentarier schon die Chance, ein Gesetz in Auftrag zu geben, das langfristig nicht mehr kostet, gleichzeitig den Kontrollaufwand reduziert und damit die Bürokratie abbaut? Heute haben wir diese. Wir sollten sie wahrnehmen, indem wir die Motion erheblich erklären.

Senn, CVP/GLP: Ich bedanke mich bei den Motionären für die offene Form der Motion und das vorgebrachte Anliegen. Ich danke auch dem Regierungsrat für die kurze und

prägnante Antwort. Sie entspricht den Vorstellungen der kleinstmöglichen Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion. Für den Lehrplan 21 bezüglich Kompetenzen hört man immer wieder verschiedene Forderungen. Meines Erachtens sollten wir dann auch den Eltern und den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrpersonen die Kompetenz zugestehen, dass diese den durchschnittlich einen Jokertag pro Schuljahr effizient einsetzen. Die Jokertage helfen, Konflikte zu vermeiden. Wir haben festgestellt, dass die Schülerinnen und Schüler sehr haushälterisch damit umgehen und den Jokertag sparen. Nur rund 60 % beziehen ihn, rund 40 % lassen den Jokertag verfallen. Eine Umfrage hat gezeigt, dass die Schüler nicht immer alleine entscheiden, sondern vor allem in Zusammenarbeit mit den Eltern. Es wird also familienintern darüber befunden, wann der Jokertag eingesetzt wird. Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Wüst, EDU/EVP: Die EDU/EVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die umfangreiche Beantwortung der Motion. Uns sind Ehrlichkeit, Klarheit und Eigenverantwortung wichtig. Mit den Jokertagen erleben wir Ehrlichkeit. Die Kinder müssen nicht mehr im Auftrag der Eltern lügen, wenn sie vom Unterricht fernbleiben sollen. Klarheit: Welcher Grund für ein Fehlen im Unterricht wichtig ist, entscheiden die Eltern mit den Kindern. Es braucht kein Gesuch. Eigenverantwortung: Nachholen von verpasstem Schulstoff und von Prüfungen liegen in der Verantwortung der Eltern und der Kinder. Die umliegenden Kantone machen mit den Jokertagen bereits sehr gute Erfahrungen. Sie wollen diese nicht mehr missen. Bis zu 50 % der Jokertage werden heute nicht eingelöst. Die kleinstmögliche Mehrheit der EDU/EVP-Fraktion ist für Erheblicherklärung der Motion.

Brägger, GP: Mit den Jokertagen machen wir den Schülerinnen und Schülern der Volksschule und ihren Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten ein Geschenk. Wer will schon etwas gegen Geschenke einwenden? Geschenke sollen sinnvoll sein. Hier habe ich aber meine Zweifel. Ich bin mir bewusst, dass ich mit meiner ablehnenden Haltung möglicherweise gegen Windmühlen kämpfe, haben sich doch drei Viertel meiner Berufskolleginnen und -kollegen anlässlich einer Onlineumfrage für die Motion ausgesprochen. Diese Position wird auch vom Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter vertreten. Ich möchte aber als Praktiker ein paar Gedanken zum Thema äussern. Dass die Motion aus der Feder von zwei Schulleitern stammt, die im Südthurgau und in der Kantonshauptstadt tätig sind, ist ein Indiz dafür, dass die beiden bei ihrer Arbeit als Schulpräsidenten wohl den Druck der Nachbarkantone St. Gallen und Zürich spüren, die zusammen mit den beiden Appenzell und Schaffhausen Jokertage seit einiger Zeit kennen. Allein aus diesem Grund Jokertage einzuführen, reicht allerdings nicht aus. Das würde nach autonomem Nachvollzug aussehen, wie wir ihn beispielsweise im Zusammenhang mit der EU-Hauptstadt kennen und nicht so sehr mögen. In der befürwortenden Stellungnahme des Regierungsrates wird beispielsweise ins Feld geführt, dass mit Jokertagen den Entwicklungen in der Arbeitswelt mit flexibleren Arbeitszeiten Rechnung

getragen werde. Die Frage sei erlaubt, ob denn Schülerinnen und Schüler später als Lehrlinge ebenfalls im Rahmen eines Jokertages mit den Eltern oder dem Opa unter der Woche zum Europapark oder an den Autosalon fahren können, um den Besuchermassen am Wochenende auszuweichen. Dies sind Beispiele aus der Realität. Weitere lassen sich beliebig anführen. Meines Erachtens schaffen Jokertage insbesondere für Schülerinnen und Schüler falsche Anreize. Es mag sein, dass die maximale Anzahl Jokertage von den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise ihren Eltern nur selten ausgenützt und unklare Situationen vermieden würden, und dass die Anzahl Rekurse mindestens fürs Erste zurückginge, wie der Regierungsrat in seiner Antwort schreibt. Was geschieht aber, wenn das Kontingent der Jokertage ausgeschöpft ist? Dann stehen wir wieder vor dem gleichen Problem. Es mag auch sein, dass der administrative Aufwand bei der Gewährung von Jokertagen klein bleibt. Dass die Eltern jedoch selber dafür verantwortlich sein sollen, den verpassten Stoff und gegebenenfalls Lernkontrollen zu organisieren, entspricht definitiv nicht der Realität. Lehrpersonen sind dafür zuständig, wenn eine Schülerinnen oder ein Schüler krankheitshalber fehlt. Es sind mir diverse Fälle bekannt, bei denen der reguläre Unterricht kurz vor Semesterschluss vor halb leeren Rängen stattgefunden hat, weil die Schülerinnen und Schüler noch ihre Jokertage eingezogen haben. Meines Erachtens passen Jokertage überhaupt nicht zum hehren Grundsatz, dass Schule stattfindet. Die Motionäre sind der Ansicht, dass der Thurgau mit Jokertagen über eine einheitliche Regelung verfügen würde. Das ist richtig, aber nur für die Jokertage. Für alle anderen strittigen Fälle müsste von Fall zu Fall entschieden werden. Da machen wir uns nichts vor, diese gäbe es weiterhin. Als weiteres Pro-Argument dient den Motionären, dass heute bereits diverse Schulen in ihren Absenzenregelungen Jokertage vorsehen. Ich stelle fest, dass sich diese Schulen offensichtlich nicht an § 46 des Gesetzes über die Volksschule halten, welches eigentlich von geeigneter Stelle durchzusetzen wäre. Andernfalls ist eine Überarbeitung dieses Paragraphen im Sinne einer Erweiterung der Absenzengründe ins Auge zu fassen. Darüber wäre nachzudenken. Ich glaube nicht, dass Jokertage das Problem so lösen werden, wie es sich die beiden Motionäre vorstellen. Mindestens ein grosser Teil der Volksschulen im Mittel- und Oberthurgau sieht keinen Bedarf für die Einführung von Jokertagen, weil sie bestehende Regelungen als praxistauglich betrachten und kaum Probleme bei deren Anwendung kennen. Dies gilt im Übrigen auch übereinstimmend für die drei Kantonschulen. Ich bitte Sie im Namen der grossen Mehrheit der Fraktion der Grünen, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Paul Koch, SVP: § 30 Abs. 1 der Volksschulverordnung lautet: "Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage)". Ich gehe davon aus, dass dieser Paragraph den Mitgliedern des Grossen Rates fremd ist. In unserer Schulgemeinde ist er seit 2006 für die Oberstufenschüler gültig, und er gehört zum Alltag. Ich weiss, dass der Pa-

Paragraph nicht dem Gesetz über die Thurgauer Volksschule entspricht. Er steht in der Volksschulverordnung des Kantons Zürich, wo alle Oberstufenschüler unserer Politischen Gemeinde zur Schule gehen. Vielleicht erhalten wir in nächster Zukunft eine ähnliche Regelung für die Primarschüler in unserer Gemeinde. Wer den Joker beim Kartenspiel kennt, weiss, dass dieser beliebig und ohne Begründung als Ersatz einer anderen Spielkarte verwendet werden kann. Vielleicht wurde deshalb für Absenzen oder freie Tage, welche nicht begründet werden müssen, der Begriff "Jokertage" gewählt. Solche werden bereits in verschiedenen Kantonen angewendet und sind gesetzlich geregelt. So beispielsweise in den umliegenden Kantonen St. Gallen, Schaffhausen und Zürich. Wofür sollen diese gut sein? Im Kanton Thurgau werden Urlaubsgesuche, welche nicht klar dem Paragraphen des Gesetzes über die Volksschule entsprechen, je nach Wertvorstellung der Schulbehörde oder der Lehrkraft bewilligt oder abgelehnt. Das können beispielsweise Absenzen im Bereich von Sport, Musik oder Freizeitaktivitäten sein. Persönliche Neigungen oder das Bauchgefühl können dabei oft zu einer positiven oder negativen Entscheidung verhelfen. Jeder Jugendliche hat seine eigene Wertvorstellung von seinen Tätigkeiten und Lebensinhalten. Entspricht diese nicht jener der Schulbehörde und gehört seine Absenz dazu nicht in die Vorgaben von § 46, kann beispielsweise der Besuch einer Sportveranstaltung einem Schüler untersagt bleiben. Wie sich dies auf die Motivation im Schulalltag auswirken kann, kann man sich sicher vorstellen. Zudem kann ein solch negativer Entscheid zu einem gespannten Verhältnis zwischen Familie und Schule führen. Könnte ein Jugendlicher mit einem Jokertag selbst entscheiden, ob er für einen besonderen Anlass freinehmen möchte, kommen er oder seine Eltern nicht in Versuchung, dies durch vorgeschobene Krankheit zu ermöglichen. Solche Situationen sind für alle Beteiligten sehr unangenehm und schwierig zu handhaben. Wir sprechen gerne von Eigenverantwortung. Jokertage schaffen für Ausnahmefälle einen Rahmen, in dem Eltern und Schüler selbst entscheiden können, ob es sich lohnt, den Schulbetrieb nicht zu besuchen und damit den verpassten Schulstoff vor- oder nachzuarbeiten oder eine versäumte Prüfung vor- oder nachzuholen. In der Regel wird dies gut überlegt, wie die Erfahrungen in den Nachbarkantonen zeigen. Jokertage helfen, zu sparen. Gesuche im Grenzbereich unseres Gesetzes über die Volksschule verursachen viel Aufwand. Die Schule muss solche Gesuche behandeln, eventuell an einer Sitzung besprechen, unter Umständen Abklärungen treffen und anschliessend schriftlich beantworten. Müsste nun als Alternative für einen Jokertag ein frühzeitiger Antrag ohne Begründung gestellt werden, wäre das Geschäft ohne Umtriebe erledigt und vom Tisch. Die Jokertage zeichnen sich unseres Erachtens durch folgende Werte aus. Gleichberechtigung: Jokertage stehen allen Familien respektive Schulkindern gleichermassen zu. Verantwortung: Die Verantwortung und der Handlungsspielraum der Familien werden gestärkt. Es gibt keine Rechenschaftspflicht. Es wird davon ausgegangen, dass Familien sinnvoll handeln. Freiräume und Flexibilität: Die Jokertage ermöglichen Freiräume für Schülerschaft und Eltern. Sie unterstützen die Berücksichtigung von familiären Angelegenheiten. Die Schule

kann flexibel darauf reagieren. Es ist unkompliziert; Jokertage sind einfach zu handhaben. Die Mehrheit der SVP-Fraktion empfiehlt, die Motion erheblich zu erklären.

Helpfenberger, BDP: Die BDP-Fraktion hat über die Einführung von Jokertagen an den Thurgauer Volksschulen intensiv diskutiert. Es ist wohl die heutige Gesellschaftsform, welche die Einführung von Jokertagen nötig macht. Wir hoffen, dass die Schulleitungen mit der Einführung von Jokertagen unklare Situationen vermeiden können. Unsere Fraktion ist sich darüber uneinig, ob solche Jokertage auch vor Ferien gewährt werden und wie viele Halbtage es sein sollen. Die Details sollen in der vorberatenden Kommission behandelt werden. Die Mehrheit der BDP-Fraktion ist für Erheblicherklärung der Motion.

Wehrle, FDP: Die FDP-Fraktion stellt sich positiv hinter die Einführung von Jokertagen an unseren Volksschulen. Unseres Erachtens kann es für ein Kind tatsächlich einmal wichtiger sein, dem Schulunterricht fernzubleiben und an einem Anlass im Bereich Religion, Sport, Musik oder einer Familienfeier teilzunehmen. Wir können die Gründe der Motionäre als auch die sachliche Begründung in der Antwort des Regierungsrates nachvollziehen. Ich habe mit dem Handling von Jokertagen an der Volksschule bereits vor 20 Jahren meine eigenen positiven Erfahrungen gemacht. Als Schulpräsident habe ich mit denselben kleinen Problemen bei Schulabsenzen schon in den 90er Jahren gekämpft. Weil die Sache verjährt ist, kann ich jetzt beichten, dass ich damals in geringem Umfang etwas akzeptiert und dann und wann durchgelassen habe, was nicht zum klassischen Repertoire der wichtigen Gründe wie Krankheit, Unfall oder Traueranlass gehörte. Wir haben maximal zwei halbe Tage pro Schuljahr durchgelassen. Vermutlich habe ich damit etwas unter dem Zaun "durchgefressen". Zur Rettung meiner Ehre kann ich anführen, dass es im Schulgesetz damals noch einen Paragraphen gab, der es dem Schulpräsidenten in alleiniger Kompetenz erlaubte, die Schule bis vier Tage einzustellen. Diese interne Richtschnur gab der Behörde die Möglichkeit, praxisnah zu handeln. Die Schulbehörde hatte ein Mass festgelegt, welches auch in Grenzfällen Klarheit schaffte. Die Eltern haben uns keine Krankheiten vorgegaukelt. Inzwischen zeigen Erfahrungen in umliegenden Kantonen, dass die Eltern selten und sorgsam von Jokertagen Gebrauch machen. Bestimmt auch deshalb, weil der verpasste Schulstoff und Prüfungen vom Kind selber nachgeholt werden müssen. Trotzdem bin ich der Ansicht, dass der Grundsatz, Schulabsenzen nur aus wichtigen Gründen zu akzeptieren, auch in der heutigen hektischen Zeit weiterhin seine Gültigkeit haben muss. Für eine gute Ausbildung brauchen unsere Kinder genügend Zeit für den Unterricht. Sie haben einen grossen Einsatz zu leisten, brauchen Durchhaltewillen, aber auch Geduld im Streben, sich das nötige Wissen anzueignen und später im Beruf zu bestehen und ihr Leben selbständig zu meistern. Zeit scheint in der Schule Thurgau genügend vorhanden zu sein. In diesem Zusammenhang wäre es interessant, zu erfahren, weshalb in den vergangenen Tagen schleichend auch an unseren Volksschulen im Thurgau immer mehr Brückentage

vor und nach Feiertagen Einzug gehalten haben und legitimiert wurden. Aktuell sind es beispielsweise über Weihnachten und Neujahr drei Schultage. Weshalb haben die Kinder im aktuellen Schuljahr 2013/2014 nur während 39 und nicht während 40 Wochen Schulunterricht? Im Gesetz über die Volksschule werden nicht die Ferien, sondern die Unterrichtszeit festgelegt. In § 35 heisst es, dass das Schuljahr 40 Unterrichtswochen umfasse. Haben die Schülerinnen und Schüler heute nicht das Recht auf 40 volle Schulwochen und damit auf genügend Zeit, ihren Schulunterricht vermittelt zu erhalten? Ich bitte den Regierungsrat, das Gesetz sofort wieder korrekt umzusetzen. In diesem Kontext können wenige individuelle Schulausfälle wohl nicht der Grund dafür sein, das Anliegen der vorliegenden Motion zu verweigern. Vielmehr müsste man über alle Ausfälle diskutieren. Die FDP-Fraktion ist mit grosser Mehrheit für die Verankerung von Jokertagen im Gesetz über die Volksschule. Die Anzahl der frei wählbaren Absenzen hat sich jedoch in engen Grenzen zu halten. Maximal ein bis zwei halbe Tage pro Semester genügen vollauf.

Wulf, SP: Als Lehrperson und Mutter bin ich für die Einführung von Jokertagen. Das starre und gleichzeitig auch vage Absenzenwesen unseres Kantons führt immer wieder zu Unklarheiten und einem hohen administrativen Aufwand. Oft kommt es sogar zu Streitigkeiten, die vor allem die Kinder in Loyalitätskonflikte bringen können. Schulabsenzen sind heute aus wichtigen Gründen möglich. Dieses "wichtig" wird jedoch in verschiedenen Gemeinden anders ausgelegt. Auch der Zeitpunkt "wann" ist nicht überall gleich. In einigen Schulgemeinden werden solche Tage auch vor den Ferien bewilligt, in anderen nicht. Welche Familienfeste sind wichtig? Gehören religiöse Feste auch dazu? Diese und ähnliche Fragen führen immer wieder zu Unstimmigkeiten zwischen Lehrpersonen, Behörden und Eltern. Sie ziehen oft mehrere Gespräche, Briefwechsel und schliesslich unentschuldigte Absenzen nach sich, die bei allen Beteiligten viel Arbeit und ein ungutes Gefühl hinterlassen. In allen Familien kann es aber Situationen geben, die einen freien Tag nötig machen. In den meisten Berufen ist es auch für eine arbeitende Mutter oder einen Vater möglich, einen freien Tag neben den Ferien zu erhalten. Was mache ich nun, wenn ich einen solchen freien Tag brauche? Soll ich ein Gesuch schreiben, das eventuell nicht bewilligt wird? Soll ich gleich von vornherein anrufen und sagen, dass mein Kind krank ist? Welches Vorbild wäre ich damit für mein Kind? Also schreibe ich ein Gesuch. Was mache ich aber, wenn dieses nicht bewilligt wird? Mehrere Kantone kennen die Jokertage bereits und machen damit gute Erfahrungen. Die Angst, dass sie ausgenützt werden, hat sich nicht bewahrheitet. Zudem hat eine repräsentative Umfrage bei den Lehrpersonen im Kanton Thurgau ergeben, dass 75 % von ihnen die Jokertage befürworten. Genau diese Lehrpersonen sind es, welche die leidigen Diskussionen führen müssen. Nicht zuletzt fühlen sich Eltern ernst genommen. Diese kleine Freiheit kann ihre Grundeinstellung zur Schule wesentlich beeinflussen. Lassen Sie uns eine flexiblere und einfachere Gesetzesgrundlage schaffen, welche der heutigen Gesellschaft ent-

spricht. Im Namen vieler Lehrpersonen, Eltern und der grossen Mehrheit der SP-Fraktion empfehle ich, die Motion erheblich zu erklären.

Weibel, CVP/GLP: Ich versuche zusammen mit Kantonsrat Josef Brägger, gegen Windmühlen zu kämpfen. Mit der Gewährung von Jokertagen können bisherige Ungeheimheiten oder Unklarheiten im Zusammenhang mit Absenzen an der Volksschule kaum gelöst werden. Dafür besteht das Risiko, dass mit Jokertagen neue Probleme wahrgenommen werden. Ich durfte vor der arbeitspflichtfreien Zeit seit 1966 als Klassenlehrer an der Volksschule unterrichten, davon während acht Jahren an einer Sekundarschule im Kanton Zürich. An der Volksschule im Thurgau habe ich das Absenzenwesen als Klassenlehrer betreut. Besuche konnten jeweils auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen und mit Augenmass problemlos bewilligt werden. Es ist mir kein Fall bekannt, dass ich Begründungen von Absenzen im Nachhinein, beispielsweise Absenzen durch Krankheiten, nicht hätte akzeptieren können. Im Kanton Zürich haben die Schülerinnen und Schüler der Volksschule das Recht, an maximal zwei Tagen pro Schuljahr dem Unterricht ohne Begründung fern zu bleiben. Als Klassenlehrer hatte ich die Aufgabe, die Bezüge dieser Jokertage zu registrieren. Ich nenne vier Beispiele, die mir dabei besonders aufgefallen sind: 1. An Leichtathletik-Sporttagen haben jeweils mehrere Mädchen, hauptsächlich aus der 3. Oberstufe, einen ihrer Jokertage bezogen. 2. Zwei Schwestern, eine besuchte die 1. und die andere die 2. Oberstufe, bezogen ihre beiden Jokertage des einen Schuljahres am Schluss des zu Ende gehenden Schuljahres und die zwei Jokertage des folgenden Schuljahres zu Beginn des neuen Schuljahres. 3. In den Fächern Geographie, Biologie, Chemie und Physik führt man in der Regel pro Semester zwei Leistungskontrollen durch; die zweite oft kurz vor Abgabe der Zeugnissen. Dabei habe ich mehrfach festgestellt, dass Schüler, welche anlässlich der ersten Leistungskontrolle mit einer guten Note bewertet wurden, einen ihrer Jokertage genau am Termin der zweiten Leistungskontrolle bezogen haben. 4. Eine Gruppe von Sekundarschülern hat ihre beiden Jokertage auf die letzte Schulwoche aufgespart und an den zwei Tagen gemeinsam eine "Töfflitour" unternommen. Es schien, dass es für einige Schüler nicht bloss Recht war, Jokertage beziehen zu dürfen, sondern sie haben es als Pflicht aufgefasst, die Jokertage beziehen zu müssen. Gemäss § 70 der Verfassung des Kantons Thurgau ist die Volksschule obligatorisch. Nach meinem Verständnis widerspricht die Gewährung von Jokertagen diesem Verfassungsartikel. Durch Jokertage werden Schülerinnen und Schüler sogar zum legalen Schwänzen animiert. Gemäss § 46 des Gesetzes über die Volksschule gelten Absenzen als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Als wichtig werden persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Festen oder familiären Traueranlässen aufgeführt. Mir sind keine zusätzlichen Gründe bekannt, die Schüler oder Eltern haben könnten, um der Schule unbegründet fern bleiben zu müssen. In Abs. 3 dieses Paragraphen werden die Schulgemeinden zudem ermächtigt, ein Reglement zum Absenzenwesen zu

erstellen. Ich muntere die Schulbehörden auf, diese Möglichkeit wahrzunehmen und darin beispielsweise dem Klassenlehrer die Kompetenz für eine massvolle Gewährung von Absenzen zu übertragen. Der Klassenlehrer kann am ehesten beurteilen, ob echte oder unechte Beweggründe bestehen, schulfreie Tage zu beantragen. Ich bitte Sie, die Motion nicht erheblich zu erklären, damit im Absenzenwesen keine neuen Probleme geschaffen werden.

Feuz, CVP/GLP: Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Im Gesetz folgt eine Aufzählung beispielhafter Art, welche nicht abschliessend ist. Es dreht sich also alles um das Wort "wichtig". Das ist auch gut so. Nun wollen der Regierungsrat und die Motionäre mit der Einführung von zusätzlichen Ferientagen in Form von Jokertagen alle Schulabsenzen für wichtig erklären. Das heisst, dass in Zukunft das Einkaufen am Dienstagnachmittag oder das Ausschlafen am Montagmorgen wichtig sein können. Immerhin gibt fast jeder zweite Jugendliche auf der Sekundarstufe in einer Befragung eines angrenzenden Kantons zu, einen Jokertag für das Ausschlafen am Montagmorgen zu beziehen. Aus Sicht des Regierungsrates ist die Berücksichtigung der vermehrt flexiblen Arbeitszeiten von Eltern und Erziehungsberechtigten ebenso wichtig. An über 170 Tagen eines Schuljahres findet gar kein Unterricht statt. Dazu kommen noch 40 Mittwochnachmittage und diverse Randstunden. All diese freie Zeit soll nicht genügen, damit Eltern und Erziehungsberechtigte ihre Freizeit mit den Kindern angemessen planen und gestalten können? Aus Sicht der Motionäre ist es wichtig, dass die gültigen gesetzlichen Regelungen überall gleich ausgelegt werden. Als Schulpräsident kann ich beim besten Willen nicht erkennen, wo es grundlegende Unterschiede geben soll, einzig bei der gesetzeswidrigen Bewilligung von Ferientage in Form von Jokertagen. Für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Eltern sind gut ausgebildete und engagierte Lehrpersonen wirklich wichtig, welche nicht noch mit zusätzlichem organisatorischem Aufwand belastet werden sollten, was immerhin zwei Drittel aller Sekundarlehrpersonen in Bezug auf die Jokertage so empfindet. Ebenso wichtig ist eine verlässlich fordernde Schule, welche auf das zukünftige Erwerbsleben vorbereitet, bei der die Jugendlichen ihre Rechte kennen und lernen, ihre Pflichten zu erfüllen. Als Unternehmer erachte ich es als absolut richtig, dass die Schule diese Pflichten von den Eltern und den Jugendlichen auch einfordert. Nicht zuletzt ist eine Gesellschaft wichtig, die bereit ist, jeden dritten Steuerfranken in die Volksschule zu investieren. Sie hat ein Recht darauf, dass alle Schülerinnen und Schüler den Unterricht besuchen und nur aus triftigen Gründen und nicht aus einer Laune heraus oder für Ferienverlängerungen der Schule fernbleiben können. Jokertage sind unnötig. Sie erschweren den Schulen ihre Aufgaben, untergraben den gesellschaftlichen Bildungsauftrag und das Pflichtgefühl der Schülerinnen und Schüler. Sie unterstützen die Eltern nicht bei ihrer Aufgabe, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Wir brauchen starke, verlässliche Schülerinnen und Schüler, Eltern und Schulen. Ich bitte Sie, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Vonlanthen, SVP: Ich spreche für eine schulfreundliche, zweistellige Minderheit der SVP-Fraktion. Die Jokertage sollten aus drei Gründen abgelehnt werden: 1. Jokertage sind auch heute unnötig, wie sie es bereits vor elf Jahren waren, als unser Rat Bonustage im Verhältnis 1:2 abgelehnt hat. Von einem grösseren Bedürfnis kann doch auch heute nicht die Rede sein. Der Regierungsrat hält fest, dass in anderen Kantonen die maximal möglichen Jokertage von den Eltern nur selten ausgenützt würden. Der Motionär sagt, dass in den Nachbarkantonen nicht einmal die Hälfte der Jokertage eingezo-gen würden. Natürlich fordert unsere ausgeprägte "Ich-Gesellschaft" unbegrenzten Frei-raum für jede Lebenssituation. Doch 12 bis 13 Wochen Ferien, die Fünftagewoche und diverse Brückenangebote müssten eigentlich genug Freiraum für familiäre Absenzwün-sche verschiedenster Art bieten. Vielmehr wäre heute nach den Bedürfnissen der Schu-le zu fragen. Eine "Jekami-Schule" jedenfalls dient niemandem, weder der Schule noch dem Schüler und schon gar nicht dem Lehrer, der ja seine Unterrichtsziele erreichen sollte. Ganz abgesehen davon, dass Gesetz und Praxis schon heute diverse entschuld-bare Schulversäumnisse zulassen. Das eigentliche Problem liegt in der unterschiedli-chen Handhabung. Doch das lässt sich mit Jokertagen ebenso wenig lösen, wie sich missbräuchliche Absenzen verhindern lassen. Dazu bräuchte es eine konsequentere Anwendung und Überwachung der Spielregeln. Jokertage einzuführen, um Lügen zu vermeiden? Dann müssen wir schleunigst auch Jokertage für Politiker einführen. Der SP-Minderheitssprecher und Lehrer Ernst Schlaginhausen sagte im Februar 2002 in die-sem Rat: "Ich stelle die Behauptung auf, dass wir heute vor allem wegen des mangeln-den Durchsetzungsvermögens der Schulbehörden und wegen der fehlenden klaren Linie auf der Ebene der Schulgemeinden über Bonustage sprechen müssen." Heute ist es genauso. Sonst hätten sich nicht einzelne Schulgemeinden längst erlaubt, Jokertage zu feiern. Der Beichte von Kantonsrat Hanspeter Wehrle dürften sich auch andere Schul-vertreter anschliessen. 2. Jokertage verursachen noch mehr Umtriebe im Schulzimmer. Schon heute steht auf etlichen Lehrerinnenpulten ein Wecker. Er klingelt immer dann, wenn ein Schüler zu einer der mannigfachen Therapien oder Spezialstunden erwartet wird. Er klingelt also sehr oft. Umtriebe und Unruhe in Klassenzimmern sind schon heute gross, oftmals kaum zumutbar. Jokertage verschlimmern die Situation weiter. Sie sind gewiss kein taugliches Mittel, um Ruhe, Kontinuität und ein konzentriertes Arbeiten im Schulzimmer zu fördern. 3. Jokertage vermitteln eine völlig falsche Botschaft. Sie ma-chen Schule und Unterricht beliebig. Offenbar gelten Unterrichtsstunden heute so wenig, dass man sie gut und gerne schwänzen kann. Jokertage fördern den Weg der Bequem-lichkeit und des geringsten Widerstandes. Hingegen wäre die Botschaft dringend nötig, dass die Schule absolut wichtig und Absenzen wenn immer möglich zu vermeiden sind. Die Schule soll auf das reale Leben vorbereiten. Das sagen wir uns immer wieder. Jun-ge Wohlstandsleute, die meinen, in der Lehre und in der Berufswelt könnten dann eben-falls Jokertage nach Belieben bezogen werden, haben den Ernst des Lebens kaum be-griffen. Wie sollten sie auch, wenn ihnen in der Volksschule in solcher Art das Lust- und

Launeprinzip vermittelt wird. Weil Bildung und Schule gestärkt und nicht weiter geschwächt werden sollten, bitte ich Sie, die Motion abzulehnen.

Marianne Guhl, SP: Ich spreche als erfahrene "Jokertag-Mutter". In Steckborn konnten wir von den Jokertagen profitieren. Da die Familie meines Mannes in Deutschland lebt, haben wir die Möglichkeit der beiden Jokertage sehr geschätzt. Sie ermöglichten uns, die Reise zu einem Familienfest etwas auszudehnen, sodass die relativ lange Hin- und Rückfahrt besser zu verkraften war. Zudem konnten wir die Kontakte zu den Grosseltern einen Tag länger, ruhiger und im engeren Rahmen pflegen. Der zweite Grund liegt meines Erachtens im Vertrauen, das mir die Schule mit der Gewährung der Jokertage entgegenbrachte. Sie anerkannte damit, dass Familien, Eltern und Kinder ausnahmsweise und in beschränktem Masse ausserschulische Interessen höher gewichten dürfen, als es der enge Schulrahmen im Normalfall erlaubt. Als Eltern fühlten wir uns dadurch ernst genommen. Es hat unsere Grundeinstellung zur Schule wesentlich beeinflusst und zu einem starken Fundament in der Schule-Familie-Beziehung beigetragen. Auch die "Nebenwirkungen" der Jokertage waren positiv. Rund um die Ausgabe der Boni gab es bei uns immer gute Diskussionen mit den Kindern, wofür die zwei Tage eingesetzt werden könnten und welcher Stellenwert die Schule im Alltag und für die Zukunft hat. Im Laufe des Schuljahres gerieten die Jokertage immer in den Hintergrund, aber sie waren jährlich wiederkehrende Anlässe, um über den Sinn von Schule, über Schulpflicht und so genanntes Kranksein zu sprechen. Im Übrigen haben wir die Jokertage nie voll ausgenutzt. Meine Rückfrage bei der Schulleitung der Primarschule Steckborn ergab, dass diese die Jokertage mit Bedauern und auf Druck des Departementes streichen mussten. Die Schulleitung und die grosse Mehrheit der Lehrkräfte würden die Wiedereinführung der Jokertage sehr begrüßen. Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen.

Jordi, EDU/EVP: Einerseits möchten Klassen bereits heute mehr gemeinsame Klassenstunden, auch um vielleicht vor den Ferien etwas Besonderes gemeinsam zu machen. Mit den Jokertagen wird dies schwer möglich werden. Andererseits besteht das Recht auf Wie viel Recht ist gut für Schülerinnen und Schüler? Beanspruchen die Schülerinnen und Schüler auch das Recht auf Jokertage, wenn sie ins Berufsleben und in die Lehre kommen? Es vergeht ein halbes Jahr, bis sich Schülerinnen und Schüler an das Berufsleben anpassen können. Wollen wir, dass es für sie noch einen Schritt schwieriger wird? Bereits heute können wichtige Absenzen beantragt werden. Ich bitte Sie, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Ulrich Müller, CVP/GLP: Ich habe mich vor einiger Zeit bereits für die Jokertage eingesetzt. Damals hiessen sie "Bonustage". Kantonsrat Josef Brägger hat mich aus der Reserve gelockt. Ich möchte ihn darauf aufmerksam machen, dass wir, wie erwähnt wurde, diese Frage vor elf Jahren schon einmal an zwei Sitzungen diskutiert haben. Zum einen

ging es um einen allgemeinen Bonustag. Dieser wurde abgelehnt. Zum anderen ging es um einen Vorstoss, damit man die Entscheidung wenigstens den Schulgemeinden überlassen sollte. Auch dieser wurde abgelehnt. Der Regierungsrat hat sich damals vehement gegen die Bonustage gewehrt. Jetzt setzt er sich dafür ein und beweist damit, dass man auch gescheitert werden kann. Ich möchte ihm dazu gratulieren. Kantonsrat Josef Brägger hat den berühmten Satz, den wir immer wieder hören, erwähnt: "Schule findet statt." Es wäre schön, wenn es so wäre. Teamtage finden nach wie vor zu allen möglichen und unmöglichen Zeiten während des Schuljahres statt. Nach wie vor werden die Schüler vor die Schule gestellt, durchaus auch nach den Ferien. Beispielsweise ist der Dienstag nach Pfingsten ein sehr populäres Datum für einen Teamtag. Es ist für die Eltern schwer, einzusehen, weshalb dies so gemacht wird. Für Eltern jüngerer Kinder stellt dies teilweise ein reales Problem dar. Es fällt mir schwer, in diesem Zusammenhang den Ausdruck der "Jekami-Schule" nicht zu wiederholen. Die Schule findet statt. Offensichtlich hat das aber für die Schule und die Eltern eine unterschiedliche Bedeutung. Das stört mich. Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Schaffer, SVP: Es ist den Eltern wichtig, dass sich ihre Kinder in der Schule wohlfühlen. Mit der Einführung von Jokertagen können wir ein wenig dazu beitragen. In der Primarschule Pfyn mit etwa 160 Schulkindern gehen jährlich höchstens ein halbes Dutzend Absenzengesuche ein. Wir haben in den letzten 12 Jahren immer einen Weg gefunden, zum Wohl des Kindes zu entscheiden, was wohl nicht immer ganz regelkonform war, aber niemandem wehtat. Die Kinder kommen grundsätzlich gerne zur Schule. Sie wollen in der Schule nicht dauernd etwas nachholen oder verpassen. Für Hochbegabte könnten die Jokertage womöglich eine willkommene Auszeit bieten. In einem Absenzenreglement einer Schule im Kanton Bern steht, dass die Eltern mit den Jokertagen die Möglichkeit erhalten, bestimmte Tätigkeiten und Anlässe stärker als den Schulbesuch zu gewichten. Weil die Schulkinder den versäumten Schulstoff selbständig nachholen müssen, bleibt zu hoffen, dass die Eltern dieses Unterfangen gut einschätzen können. Meines Erachtens sind die Jokertage ein Entgegenkommen der Schule, das nur wenige Eltern benützen werden. Gerade deshalb ist es aber wichtig, diesen Schritt zu wagen. Die Mehrheit der Mitglieder meiner beiden Schulbehörden beurteilen die Einführung der Jokertage positiv. Sie freuen sich auf die Zustimmung des Grossen Rates. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Hugentobler, SP: Es zeigt sich wieder einmal, dass zu Bildungsfragen alle etwas zu sagen haben, so auch ich. Ich unterstütze die Motion nicht aus Überzeugung, sondern es ist die Not, der ich gehorche. Die Schule wird zunehmend zu einem Gemischtwarenladen, in dem jeder nimmt, was gerade in den Kram passt oder gefällt. Ich glaube nicht, dass das Ansehen der Institution "Schule" dadurch gesteigert werden kann. Wir haben 12 bis 13 Wochen Ferien und unterrichtsfreie Nachmittage. Ich bin davon überzeugt,

dass ein grosser Teil der familiären Gegebenheiten um den Unterricht herum organisiert werden können. Ich glaube auch nicht, dass die Probleme der Absenzen mit Jokertagen gelöst werden. Sie werden nur verschoben. Mit den Jokertagen wird einer Entwicklung nachgegeben, die der Schule von aussen aufgezwungen wird. Offensichtlich ist es hier wie in der Grammatik: Wenn genügend Leute immer wieder denselben Fehler machen, wird er zur Regel. Die Thurgauer Schule wird nicht wegen, sondern trotz der Jokertage weiter bestehen. Ich gehe nicht davon aus, dass unser heutiger Entscheid den Untergang des Abendlandes einläuten wird.

Schrepfer, SVP: Als Mitmotionär danke ich dem Regierungsrat für die Antwort. Sie nimmt die Argumente, die vor rund elf Jahren zur Ablehnung des Anliegens geführt haben, auf und entkräftet diese. Es ist ein offenes Geheimnis, dass es die Jokertage auch in unserem Kanton schon lange gibt. Wären diese Tage ein derart grosses Problem für die Lehrer, Eltern und Schulbehörden, wie es gewisse Kantonsräte uns hier glauben machen wollen, wäre man beim Amt für Volksschule schon längst vorstellig geworden, und man hätte sie rückgängig machen müssen. Die Absenzenhalbtage haben sich also nicht nur in anderen Kantonen bewährt, sondern sie sind auch bereits bei uns in der Praxis gut bewährt. Es stört auch mich, dass die Schulaufsicht diese nicht kontrollieren kann. Die Volksschulgemeinde Sirnach, deren Präsidium ich übernehmen durfte, kannte die Jokertage seit Jahren. Es gab nie Probleme. Es bestand auch die Regelung, dass man die Jokertage an Sporttagen nicht einziehen konnte. Wenn die Jugendlichen lieber eine "Töfflitour" machen, als zur Schule zu gehen, müsste man sich als Lehrer kritisch hinterfragen, was ich während diesen zwei Tagen biete. Es ist nicht immer spannend, vor den Ferien Filme zu schauen oder Nüssli zu essen. Ich verstehe die Schüler und Eltern, wenn sie lieber etwas Sinnvolleres machen wollen. Drei Viertel der Lehrpersonen und auch die Schulleiter unterstützen die Motion. Meines Erachtens ist der Oberthurgau gut vertreten. Ich glaube nicht, dass Kantonsrat Andreas Wirth und ich den Ruf haben, etwas auf Druck hin zu tun, sondern aus Vernunft. Es gibt viele Beispiele. Ich würde Justin Bieber gerne sagen, wann er seine Konzerte machen soll. Wenn die Mädchen den Eintritt vom Götti geschenkt erhalten haben, und sie wollen in der vordersten Reihe stehen, dann müssen sie um 14.00 Uhr gehen, damit sie vorne sind. Wenn die Eltern dies unterstützen, sollen die Mädchen ihre Jokertage erhalten. Ein Ziel unserer Volksschule ist es, unseren Kindern zu helfen, mündige Bürgerinnen und Bürger zu werden. Wenn sie dann aber selber Eltern sind, wollen wir sie bei der einfachsten Frage sogleich wieder bevormunden. Die jetzige Regelung sieht es jedenfalls so vor. Wir sollten heute den Mut haben, den Fehler, den wir vor elf Jahren begangen haben, wieder gut zu machen und die Motion erheblich zu erklären.

Vetterli, SVP: Die Schule ist ein Spiegel der Gesellschaft. Wenn sich die Gesellschaft verändert, wird es die Schule als erstes spüren. Die Gesellschaft hat einen starken

Drang zur Individualisierung. Mutter und Vater gehen arbeiten. Absenzen während der Schulzeit werden zunehmend schwierig, was dazu geführt hat, dass beispielsweise der Grundsatz gilt, dass Schule stattfindet. War früher ein kranker Lehrer in kleines Fest für die Kinder, ist es das heute nicht mehr. Die Kinder müssen trotzdem zur Schule. Dem hat die Schule Rechnung zu tragen. Auf der anderen Seite äussert sich der Drang zur Individualisierung darin, dass man dann frei machen möchte, wenn man dazu Lust hat oder etwas unternehmen und die starren Strukturen aufbrechen will. Daher rührt der Wunsch nach der Möglichkeit, auch einmal einen Tag während der Schulzeit der Schule fern zu bleiben. Trotzdem bin ich gegen Jokertage. Es stört mich, dass Fernbleiben von der Schule ohne Angabe von Gründen postuliert wird. Wenn Schule trotzdem organisiert werden muss, wenn ein Lehrer krank ist, dann ist es den Eltern zuzumuten, dass sie einen Grund dafür angeben, weshalb ihr Kind der Schule fernbleibt. Ich befürworte, dass das Absenzenreglement entsprechend abgeändert und vereinheitlicht wird, durchaus im Sinne, wie wir es an unserer Schule tun. Ich habe die Kompetenz, im Kindergarten eine Woche und in der Volksschule zwei Tage frei zu geben und grosszügig zu handhaben, wenn ich ein Gesuch erhalte. Normalerweise läuft das per Mail und unter Angabe von Gründen ab. Ich gebe dem Antrag statt und verteile den Entscheid den betroffenen Lehrpersonen - fertig. Das ist eine saubere und korrekte Regelung. Ein Fernbleiben von der Schule ohne Angabe von Gründen widerspricht meiner Vorstellung von einer heutigen Volksschule.

Regierungsrätin **Knill**: Ich danke Ihnen für die intensive und spannend geführte Diskussion rund um das Thema der Jokertage. Seit ich im Amt bin, nehmen die Zuschriften und Forderungen zu, dass man das Thema wieder aufgreifen und Jokertage möglich machen soll. Ich bin der Auffassung, dass die Kopf- und Bauchwehstatistik sinken wird. Es stimmt nicht, dass es keine Unterschiede in der Auslegung von wichtigen Gründen zwischen den Schulgemeinden gibt. Ich habe Zuschriften von Grosseltern erhalten, mit dem Fazit, dass sich Ehrlichkeit nicht auszahle. Die Eltern dieses Kindes wurden mit einer saftigen Busse bestraft, weil sie gefragt haben. Das Gesuch wurde entgegen der Auslegung vom Schulpräsidenten, der bei der Erwähnung von Gründen einem Gesuch zustimmt, abgelehnt. Die Eltern haben das Kind trotzdem aus der Schule geholt. Es gibt Schulgemeinden, die beim Absenzenwesen mit Augenmass entscheiden. Wenn die vorgelegten Begründungen nachvollziehbar und glaubwürdig sind, kann ein Klassenlehrer, Schulleiter oder Schulpräsident darauf eintreten. Es zeigt sich in der Realität, dass es Schulgemeinden gibt, die das Absenzenwesen sehr restriktiv auslegen. So ist für einen Schüler in der einen Gemeinde eine Absenz möglich, in der anderen Gemeinde mit dem gleichen Grund aber nicht. Diese unterschiedliche Auslegung bereitet immer wieder Sorgen. Einige Schulgemeinden leiten das Verfahren sofort mit einer Anzeige ein. Dazu sind sie nach dem Gesetz verpflichtet. Das Konfliktpotenzial kann sicher umgangen werden, wenn das Absenzenwesen mit der Möglichkeit von Jokertagen vereinheitlicht

wird. Ich sage nicht, dass dann alle Probleme gelöst sind. Jene, die ständig "auf der Matte stehen" und Gründe vorgeben oder nicht begründen, weshalb sie gefehlt haben, kann man nicht ausschliessen. Es gab auch früher keine Jokertage per Gesetz, aber man hat die Begründungen mit Augenmass angenommen. Nun will man eine kleine Anzahl möglich machen, auch ohne Begründungen. Es wurde erwähnt, dass bei Erheblicherklärung der Motion der Grosse Rat alle Details festlegen kann. Wir werden mit einem entsprechenden Vorschlag an den Grossen Rat gelangen. Wie viele halbe Tage es sein sollen und wann diese eingesetzt werden können, legt der Grosse Rat fest. Die Regelungen in den umliegenden Kantonen sind sehr unterschiedlich. Es wird wichtig sein, die Diskussion nochmals zu führen, in welchem Zusammenhang Jokertage gewährt werden können. Wir hoffen sehr, dass alle jetzigen Verantwortlichen in der Schullandschaft, ob die Klassenlehrer, die Schulleiter oder die Präsidenten, auf einheitliche Regelungen zurückgreifen können. Es soll nicht zu einer Lotterie führen, in welcher Schulgemeinde ein Kind zur Schule geht oder wie es um die Beziehung der Eltern zum Klassenlehrer steht. Unter den genannten Grundsätzen der Ehrlichkeit, Klarheit und Eigenverantwortung kommen wir einen Schritt weiter. Ich bitte Sie namens des Regierungsrates, die Motion erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit 79:42 Stimmen erheblich erklärt.

Präsident: Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.

5. Motion von Jürg Wiesli, Andrea Vonlanthen und Astrid Ziegler vom 17. April 2013 "Eröffnung eines Babyfensters im Kanton Thurgau" (12/MO 17/113)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre.

Diskussion

Wiesli, CVP/GLP: Drei Motionäre aus drei Parteien haben den Vorstoss eingereicht. Dies zeigt, dass es sich um ein parteiübergreifendes Anliegen handelt. Die Antwort des Regierungsrates ist sehr formaljuristisch, und es wird als Lösung die anonyme Geburt dargestellt, die es heute im Thurgau noch gar nicht gibt. Natürlich hat der Regierungsrat recht. Eine Geburt unter medizinischer Aufsicht wäre besser. Auch sollte ein Kind seine Eltern kennen, aber das Leben läuft nicht immer so ideal ab. Schwerste Lebenskrisen, Depressionen oder harte Schicksalsschläge können einzelne Frauen in fast ausweglose Situationen führen, in denen es nur noch um Leben oder Tod geht. Sieht die Frau keinen Ausweg mehr, tötet sie das Kind. Ergreift sie vielleicht den letzten Strohalm und legt ihr Kind in eine Babyklappe? In dieser Situation vertrauen Frauen keiner Institution. Es gibt Frauen, die nie in ein Spital oder ein Geburtshaus zur anonymen Geburt gehen würden, weil sie beispielsweise in einem patriarchischen Umfeld aufgewachsen sind, in welchem es als Schande gilt, ein uneheliches Kind zu bekommen und zur Gefahr des eigenen Lebens führen kann, wenn es bekannt würde. Stichwort: Ehrenmorde. Da bietet sich einzig und allein das Babyfenster an. Ob dies im Thurgau ein dringliches Problem ist, weiss niemand. Das nächste Fenster ist weit entfernt in Einsiedeln. Es ist eine Tatsache, dass nun ein Kanton nach dem anderen ein Babyfenster einrichtet und aufzeigt, dass das Problem als real betrachtet wird. Anfang August wurde bekannt, dass eine Frau ihr Baby in der Toilette einer Coop-Filiale in Thun ausgesetzt hat, in der Hoffnung, dass man es dort findet. Vielleicht findet man das nächste Kind auf der Toilette in der Migros in Weinfelden oder Frauenfeld. Aus medizinischer Sicht wäre es für das Kind von Vorteil, wenn es in ein Babyfenster gelegt würde, wo ein Sensor einen Alarm auslöst und man sich sofort fachgerecht um das Kind kümmern kann. Die Empfehlung des Regierungsrates steht in krassem Gegensatz zu den Erwartungen der meisten Mitbürger unseres Kantons, denn gemäss einer repräsentativen Umfrage von 2011 befürworten 86 % der Schweizerinnen und Schweizer weitere Babyfenster und erachten ein solches als sinnvoll. In der Bevölkerung ist auch bekannt, dass Babyfenster betrieben werden und wo sie benützt werden können. Viele Bürger werden die Empfehlung des Regierungsrates nicht verstehen können. Es gilt, abzuwägen, was wichtiger ist: Das Leben eines ge-

fährdeten Kindes durch ein Babyfenster zu retten oder aus formaljuristischen und Gründen der Meldepflicht die Notfallhilfe nicht zu schaffen. Was die Europäische Menschenrechtskonvention und das Recht eines Menschen angeht, seine Abstammung zu kennen, stellt sich die Frage, welches Menschenrecht essenzieller ist als jenes auf Leben. Mütter, die sich in einer ausweglosen Situation befinden, haben mit dem Babyfenster die Möglichkeit, ihr Kind anonym in sichere Hände zu übergeben, ohne sich strafbar zu machen. Das Babyfenster ist nichts Neues. Schon zu allen Zeiten haben Frauen in extremen Lagen solche Notlösungen gesucht. Das erste dokumentierte und wohl bekannteste Beispiel eines Babyfensters der Antike ist das Moseskörbchen, in dem eine verzweifelte israelische Mutter ihr Kind der Pharaonentochter auf dem Nil zuschwimmen liess. Auf die heutige Zeit gemünzt würde diese verzweifelte Mutter ihr Kind wohl vor die Türe eines Regierungsrates oder einer Regierungsrätin legen. Bezüglich juristischer Bedenken ist zu bemerken, dass bei jedem Fenster Informationen aufliegen, welche die verzweifelte Mutter mitnehmen kann und in den acht dokumentierten Fällen mitgenommen hat. Im Brief wird ihr erklärt, wie sie sich verhalten muss, wenn sie ihr Kind später wieder haben möchte. Von den acht Babys hat sich eine Mutter innerhalb weniger Wochen gemeldet. Vor kurzem hat das Parlament des Kantons Solothurn einstimmig der Schaffung eines Babyfensters zugestimmt. Auch die Kantone Wallis und Bern haben dieses Begehren unterstützt. Finanziell ist die Schaffung eines Babyfensters eine sehr geringe Investition. Man kann mit Kosten von etwa Fr. 35'000.-- rechnen. Das entspricht ein bis zwei Monatskosten für die Betreuung eines einzigen Falles "Carlos". Sollte es wirklich nur am Geld liegen, bin ich bereit, dieses Geld zu sammeln und aufzubringen und für den Betrieb eine Lösung ohne Staatsfinanzen zu suchen. Ich bitte Sie um Unterstützung unserer Motion.

Rüetschi, GP: Weshalb stimmt die Grüne Fraktion einstimmig gegen die Motion? Was ist so schlimm an den Babyfenstern? Auf den ersten Blick ist es Nichts. Auf den zweiten Blick fällt Einiges auf, das nicht passt. In dieser Debatte geht es nämlich nur vordergründig um Babyfenster. Tatsächlich manifestiert sich hier ein grosser, gesellschaftspolitischer Konflikt: Die Frage der Abtreibung. Radikale Abtreibungsgegner betreiben Babyfenster und beraten Frauen, die ungewollt schwanger sind. Ihr einziges Ziel ist es, Abtreibungen um jeden Preis zu verhindern. Während zehn Jahren gab es in der Schweiz nur eine Babyklappe, jene in Einsiedeln. Nun sind es schon drei, bald vier, und vielleicht werden es sogar deren fünf sein. Die Vorstösse dazu stammen meist von rechtskonservativen Politikern. Unterstützt und gefördert werden die Babyfenster von religiös motivierten Vereinigungen wie beispielsweise der "Schweizerischen Hilfe für Mutter und Kind". Diese finanziert die bestehenden Babyklappen und steht auch hinter der Volksinitiative "Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache". Dieselben konservativen Politiker, welche mit Inbrunst für mehr Babyfenster kämpfen, wollen aber gleichzeitig den Beratungsstellen für Schwangerschaft und Beziehungsfragen die Gelder kürzen. Sie sind auch ge-

gen Aufklärungsunterricht in der Schule. Die Einrichtung eines Babyfensters befindet sich auch juristisch auf heiklem Gebiet. Sie verletzt die Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in denen das Recht auf Identität und Kenntnis der eigenen Abstammung verbürgt sind. Auch ein Rechtsstaat darf keine Beihilfe leisten, um einem Kind seine Abstammung zu verschweigen oder zu verheimlichen. Babyfenster fördern die Gefahr, dass die Frau auf Druck ihres Umfeldes, also gegen ihren Willen, ihr Baby aussetzen muss. Ein wahrhaft schockierender Gedanke, aber ein äusserst realistisches Szenario, wie Fachleute bestätigen. Frauen, die erwägen, ihr Kind in eine Babyklappe zu legen, bleiben in ihrer Not allein gelassen. Sie haben enorme Probleme und bräuchten weitreichende soziale, psychologische und medizinische Unterstützung. Da reicht der so genannte Brief an die Mutter, der im Babybettchen liegt, wohl kaum. Ähnliche Anlagen sind seit dem Mittelalter bekannt, als verzweifelte Mütter ihre Neugeborenen an der Klosterpforte abgaben. Sie wurden bis im letzten Jahrhundert genutzt. Beispielsweise in Frankreich gab es seit dem 17. Jahrhundert die so genannten Tours, eine Art drehbarer Mauereinlass in Hospizen oder Kirchen. Weshalb sollte man diese Gepflogenheit wieder einführen, obwohl deren Wirksamkeit im Kampf gegen Kindstötung nie bewiesen wurde? Babyfenster sind entgegen der weitläufigen Meinung kein Zeichen des Fortschrittes oder der liberalen und solidarischen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts, sondern ein Rückschritt in eine dunkle Zeit, in der Kinder häufig ausgesetzt wurden. Wer will schon freiwillig zurück ins Mittelalter? Wir Grünen sicher nicht.

Berner, BDP: Mit der vorliegenden Motion wird die Eröffnung eines Babyfensters beim Kantonsspital Frauenfeld gefordert. Die BDP-Fraktion unterstützt die Motion mit grosser Mehrheit. Weil wir keine Fundamentalisten sind, haben wir uns diesem Thema angenommen. Der Regierungsrat weist in seiner Beantwortung darauf hin, dass die rechtliche Lage unklar sei und ein Bedürfnis nicht nachgewiesen werde, da seit 2009 weder eine Kindstötung noch eine Kindsaussetzung im Sinne des Strafgesetzbuches verzeichnet werden musste. Das heisst also, dass in den letzten vier Jahren nichts dergleichen geschehen ist und kein Grund gegeben ist. Meines Erachtens macht es sich der Regierungsrat mit der Begründung sehr einfach. Wenn es in einem Dorf vier Jahre nicht brennt, benötigt man die Feuerwehr nicht mehr. Wenn wir diese Regel konsequent anwenden würden, könnten wir uns die Leistungsüberprüfung vermutlich sparen. In einem weiteren Punkt weist der Regierungsrat darauf hin, dass auch Mediziner das Babyfenster kritisch beurteilen würden, da die gesundheitliche Gefahr für die Mutter bei einer unbegleiteten Geburt als erheblich eingestuft wird. An diesem Umstand ändert auch das Vorhandensein eines Babyfensters nichts. Eine Mutter, die sich in einer scheinbar ausweglosen Situation befindet, wird ihr Kind auch dann ohne Hilfe zur Welt bringen, ob nun ein Babyfenster in der näheren Umgebung vorhanden ist oder nicht. Ein Babyfenster wird eine Mutter sicherlich nicht dazu animieren, alleine zu gebären. Wir bieten der Mutter aber die Möglichkeit, ihrem Kind die nötige Hilfe und Pflege zu geben. In der Zeit-

schrift "Paediatrica", Ausgabe 4/2013, wird versucht, die Gründe für eine solche Handlung zu analysieren. Dabei wird auf eine Deutsche Studie verwiesen, in welcher leider lediglich sechs Frauen oder Gott sei Dank nur sechs Frauen interviewt wurden, die ihre Kinder in einem Babyfenster abgegeben haben. Ich zitiere aus der erwähnten Zeitschrift: "Sie traten aber alle zu einem bestimmten Zeitpunkt aus der Anonymität heraus, da fünf von ihnen ihr Kind wieder zurückgeholt haben." Und weiter: "Auffallend ist, dass bei den interviewten Frauen keine Typisierung bezüglich Alter, Bildung, Herkunft oder Familienstand vorgenommen werden kann: sie bilden eine sehr heterogene Gruppe." Und weiter heisst es in dem Bericht: "Die befragten Frauen erzählten, dass sie auf die Schwangerschaft mit Unverständnis, Schock oder Panik reagiert hätten. Sie konnten die Schwangerschaft nicht verstehen, nicht annehmen, und sich nicht mit ihr identifizieren. Einige verdrängten die Schwangerschaft weitgehend, interpretierten ihre Gewichtszunahme anderweitig, wieder andere isolierten sich zunehmend von ihrem sozialen Umfeld. Die Frauen schilderten verschiedenartige Gründe für das Verschweigen bzw. die Unerwünschtheit der Schwangerschaft: Dazu gehören die Angst vor sozialer Ächtung und Unverständnis, Schamgefühle, fehlende Unterstützung oder Abtreibungserwartungen durch ihr soziales Umfeld, Gefährdung der eigenen Ausbildungs- und Karrierepläne, eine von der Familie nicht akzeptierte Liebesbeziehung, kein (weiterer) Kinderwunsch des Partners," Nicht nur Mütter in scheinbar ausweglosen Situationen geben ihre Kinder ab. In Rheinland-Pfalz ist ein Fall aktenkundig, in welchem ein Ehepaar sein Kind in ein Babyfenster legte, obwohl dieses in einem Krankenhaus zur Welt kam und urkundlich registriert war. Nach Kontaktaufnahme mit den leiblichen Eltern stimmten diese einer Adoption nicht zu, sodass Hilfe zur Erziehung eingeleitet wurde. Hier war die Abgabe des Kindes eine Art Hilferuf der Eltern infolge Überforderung. Ich zitiere nochmals aus dem Bericht: "Die befragten Frauen gingen zu keinen gynäkologischen Vorsorgeuntersuchungen und haben ihre Kinder heimlich und geräuschlos zuhause geboren, teilweise trotz Anwesenheit anderer Personen im selben Haushalt." Und weiter: "Rückblickend schätzten die Frauen, dass sie nach der Rücknahme ihrer Kinder eine engmaschige professionelle Betreuung erfuhren. Sie hätten sich gewünscht, diese Unterstützung bereits im Zuge der Schwangerschaft erhalten zu haben." Wir erachten das Babyfenster als notwendiges, niederschwelliges Ergänzungsangebot zu einer anonymen Geburt und den vorhandenen Beratungsdiensten. Ein Babyfenster kann die anonyme Geburt nicht ersetzen. Ich glaube nicht, dass eine Mutter, die entschieden hat, ihr Kind wegzugeben, sich in eine Gebärabteilung begibt oder sich bei einer Hebamme meldet. Zu gross ist die Angst davor, dass eine Meldung erfolgt. Wir unterstützen die Motion, weil wir glauben, dass es auch noch in der heutigen Zeit leider Eltern gibt, die aufgrund von widerlichen Umständen keine andere Lösung sehen als ihr Kind wegzugeben. Viele könnten in eine solch vermeintlich ausweglose Situation geraten. Bieten wir diesen Personen die Möglichkeit, damit für ihr Kind gesorgt wird. Das Babyfenster darf nur als Teil eines breiten Beratungs- und Hilfsangebotes gesehen werden, quasi als Steinchen in einem Mosaik.

Wenn Eltern keine Lebensperspektive mit ihrem Kind sehen, soll das Babyfenster eine Lösung bieten, das Kind anonym abzugeben, anstatt es auszusetzen. So geben wir diesen Personen Zeit, sich über ihre Situation bewusst zu werden und sich Gedanken über die Zukunft ihres Kindes und sich selbst zu machen.

Vietze, FDP: Auf den ersten Blick erscheint die Einrichtung eines Babyfensters durchaus sinnvoll, und sie ist von Initianten und Befürwortern sicherlich gut gemeint. Allerdings müssen die Konsequenzen sorgfältig durchdacht werden. Es sprechen nämlich wesentliche Überlegungen dagegen, die einfache und anonyme Abgabe eines Babys zu legalisieren. Folgende Argumente sprechen gegen die Einrichtung eines Babyfensters: 1. Die einfache Art und Weise birgt die Gefahr, sich der Verantwortung für sein Kind zu entziehen, weil das Umfeld Druck auf die junge Mutter ausüben und sie dazu bewegen könnte, ihr Neugeborenes doch einfach im Babyfenster auszusetzen. Vielleicht möchte sie selber dies eigentlich gar nicht. Eine solche Mutter ist unter Umständen ohne jeglichen Beistand einem grossen schrecklichen Dilemma ausgesetzt. 2. Ein anonym abgelegtes Kind verliert sein wichtiges Recht auf die Kenntnis seiner Abstammung. 3. Babyfenster könnten zu leicht von Eltern benützt werden, die ihr Kind sonst regulär zur Adoption freigegeben hätten. Eine echte Alternative zu einem Babyfenster und auch zu einer absolut anonymen Geburt könnte auch bei uns die Einführung einer so genannten vertraulichen Geburt sein, die den betroffenen Eltern für gewisse Zeit Anonymität garantiert. Die Entbindung findet anonym in einem Spital oder Geburtshaus statt, aber die persönlichen Daten der Eltern kommen in einen versiegelten Umschlag und werden im Spital oder bei der zuständigen Adoptionsbehörde aufbewahrt. So hat das Kind beispielsweise ab dem 16. Lebensjahr die Möglichkeit, Auskunft über seine Identität zu erhalten. Wichtig ist es doch, die verzweifelten werdenden Mütter nicht alleine zu lassen. Unser gut ausgebautes öffentliches Beratungsnetz bietet ein breit abgestütztes, fachkundiges, neutrales und kostenfreies Angebot an. Eine Anlaufstelle im Kanton Thurgau ist bereits heute die Benefo-Stiftung, die neben der Beratungsstelle für Familienplanung und Schwangerschaft auch eine Fachstelle für Opferhilfe betreibt, beides im Auftrag des Kantons. Unter www.benefo.ch erhält man weitere Informationen über die Stiftung. Ich bitte Sie, diese Stiftung weitherum bekannt zu machen. Das Kantonsspital in Frauenfeld eignet sich nicht für ein Babyfenster. Es gibt dort keine Kinderabteilung. Babys, die nach der Geburt intensiv behandelt werden müssen, werden in der Regel nach St. Gallen oder nach Münsterlingen gebracht. Die FDP-Fraktion ist einstimmig gegen Erheblicherklärung der Motion.

Ziegler, CVP/GLP: Ich möchte meine Motivation für den Einsatz einer Babyklappe erläutern. Bereits als Kind war ich mit dem Rettungswesen des Schweizer Alpen-Clubs in den Bergen konfrontiert. Die Rettung eines Menschenlebens war in unserer Familie immer ein zentrales Thema, sei es im Rettungsdienst, in der Feuerwehr oder im Samariterwe-

sen. Es spielt keine Rolle, weshalb jemand in Lebensgefahr geraten ist. Auch wenn jemand aus Fahrlässigkeit oder durch eigene Fehler in Gefahr gerät, wird er gerettet. Es spielt auch keine Rolle, welcher sozialen Schicht eine solche Person angehört. Eine Geburt ausserhalb gesicherter Betreuungssituationen ist ein Notfall. Das neugeborene Kind gerät schnell in Lebensgefahr. Das Gesetz verlangt, dass bei Lebensgefahr Nothilfe gewährt wird. In der Antwort des Regierungsrates geht es um die rechtliche Problematik, und gleichzeitig wird der Bundesrat herangezogen. Der Regierungsrat schreibt: "So hält z. B. der Bundesrat das anonyme Zurücklassen eines Kindes in einem Babyfenster für objektiv rechtswidrig, ist aber der Meinung, dass die Einrichtung im Sinne einer Nothilfe toleriert werden kann." Offensichtlich ist die rechtliche Situation nicht ein so grosses Problem, wie es dargestellt wird. Wenn man nur wollte, könnte man. Das Thema erinnert mich an die Diskussion um die AED-Geräte bei Herzstillstand, die so genannten Defibrillatoren. Jahrelang wurden die Samaritervereine belächelt, wenn sie sich für eine hohe Verbreitung der "Defis" im Kanton eingesetzt haben. Defibrillatoren sind im Verhältnis zum Nutzen relativ teuer. Unsere Motivation war es, auch nur ein einziges Menschenleben zu retten. Heute sind vielerorts Defibrillatoren vorhanden. Auch hier im Rathaus befindet sich ein Gerät vis-à-vis der Toiletten. Natürlich hoffe ich, dass dieses nie benötigt wird. Die Tatsache in der Antwort des Regierungsrates, dass es im Thurgau offenbar erst seit 2009 keine Kindstötung gegeben habe, hat mich schon sehr überrascht. Daraus keinen Bedarf abzuleiten, ist meines Erachtens taktlos und ethisch nicht akzeptabel. Wenn durch eine Babyklappe innert zehn Jahren ein menschliches Leben gerettet werden kann, ist die Einrichtung mehr als gerechtfertigt. Die Feststellung, es entstünde der Eindruck, dass Geburten ausserhalb der üblichen Institutionen durch das Babyfenster des Kantons legitimiert würden, hat mich irritiert. Kann sich eine Mutter, die ihr neugeborenes Kind in eine Babyklappe legt, über die Legitimation Gedanken machen? Sie sucht eine Notlösung aus einer ausweglosen Situation. Die rechtliche und medizinische Problematik einer unbegleiteten Geburt wird des Langen und Breiten beleuchtet. Darum geht es aber gar nicht. Eine unbegleitete Geburt geschieht bestimmt nicht mit Absicht. Die Schwangerschaft oder der Zeitpunkt der Geburt wird derart psychisch verdrängt, dass die Mutter keine Begleitung mehr in Anspruch nehmen kann, wenn "es" passiert. Und es passiert unweigerlich. Dann ist das Neugeborene da, medizinische und rechtliche Fragen hin oder her. Zum Thema "Abtreibung": Der Entscheid hat nichts mit der Babyklappe zu tun. Er wurde einige Monate vorher gefällt. Für eine Mutter, die ihr Kind weggeben muss, zählt nur der Moment. Sie hat das Kind im Arm und muss jetzt eine Lösung suchen. Der Tierschutz ist in unserer Gesellschaft etablierter als der Kinderschutz. Für ausgesetzte Tiere gibt es eine Nothilfe. Kinder haben wenig Lobby. Schützen wir jene, die es nicht selbst können. Ich bitte Sie, die Sache ernst zu nehmen und die Einrichtung einer Babyklappe zu unterstützen. Die CVP/GLP-Fraktion ist mehrheitlich für Erheblicherklärung der Motion.

Thorner, SP: Das Ziel der Motion ist es, mittels der Eröffnung eines Babyfensters Kindstötungen oder -aussetzungen an gefährlichen Orten zu vermeiden. Das Ziel ist richtig, das Babyfenster als Mittel der Wahl jedoch nicht. Darin stimmt unsere Fraktion mit dem Regierungsrat überein. Neben den gesundheitlichen Risiken einer nicht begleiteten Geburt, verletzen Babyfenster das Recht auf Identität und Kenntnis der eigenen Abstammung, das sowohl die Bundesverfassung als auch die Europäische Menschenrechtskonvention vorsieht. Das ist kein formaljuristisches "Geschwurbel", sondern ein Menschenrecht. Als Politiker und Regierungsrat sind wir gehalten, das Menschenrecht und das Recht auf biologische Kenntnis der Abstammung sicher zu stellen. Frauen, die anonym gebären wollen, befinden sich in einer Notsituation. Darüber sind wir uns alle einig. Oft besteht von Beginn weg ein Schwangerschaftskonflikt oder die Frauen haben psychische oder soziale Probleme. Dies wird mit einer Babyklappe einfach ausgeblendet. Probleme der Frauen sind damit aber nicht gelöst. Die Frauen leiden oft unter erheblichen Schuldgefühlen, auch später noch, und sie bleiben langfristig belastet. Mit einer Babyklappe gibt man die Frau auf, weil man keine Möglichkeit hat, sie zu unterstützen. Babyklappenkinder wachsen auf, ohne zu wissen, wer ihre Eltern sind und ohne ihre Wurzeln zu kennen. Diese Kinder haben psychische Defizite, und sie sind im späteren Leben sehr stark benachteiligt. Auch unser Rechtsstaat ist damit konfrontiert, wenn diese Kinder nach Jahrzehnten nach ihren Wurzeln suchen und Entschädigung einfordern. Babyklappen senden ein falsches Signal aus. Sie laden Schwangere in Not dazu ein, das Kind versteckt zu gebären und auszusetzen. Die Folgen sind fehlende Betreuung für die Mutter und fehlende Möglichkeit für das Kind, seine Herkunft zu erfahren. Die Fenster retten zwar das Baby, nicht aber die verzweifelte Mutter. Den Babyklappen muss ein alternatives Angebot entgegengesetzt werden. Die vertrauliche Geburt ist eine Möglichkeit. Diese muss gesetzlich geregelt werden. Dabei sollen die Daten der Mutter zwar registriert, aber vertraulich behandelt werden und allenfalls für eine gewisse Frist gesperrt bleiben, bis das Kind Einsicht beantragen kann. Bei einer vertraulichen Geburt wird der Mutter im Spital und danach ein weitgehender Datenschutz gewährt. Trotzdem sind ihre Daten erfasst. Das Kind kann seine Herkunft später erfahren. Das Spital stellt sicher, dass niemand im Umkreis der Frau von der Geburt erfährt, auch ihre nächsten Verwandten und der Partner nicht. Im Spital wird sie unter einem Pseudonym behandelt. Die Geburt wird nicht amtlich publiziert und die Frau erhält keine Korrespondenz nach Hause geschickt. Trotzdem sind die Daten des Kindes bei den Behörden vertraulich gemeldet. Im Inselspital Bern nutzen etwa ein halbes Dutzend pro Jahr bereits heute diese Möglichkeit. Eine andere und unseres Erachtens sehr viel schlechtere Möglichkeit wäre es, die in der Schweiz nicht erlaubte anonyme Geburt zu legalisieren. Der Regierungsrat will dies gemäss seiner Beantwortung unterstützen. Ich bin mir allerdings nicht sicher, ob er dies so meint oder ob er eigentlich die vertrauliche Geburt meint und "anonym" genannt hat. Das Inselspital verzeichnet einmal pro Jahr eine anonyme Geburt. Das heisst, dass eine Frau im Spital ihr Kind unter Betreuung gebärt, das Spital aber ohne Angabe ihrer

Identität wieder verlässt. Das Wissen darüber, wann und wo man zur Welt gekommen ist, aber auch wer die Eltern sind, ist damit elementar nicht gesichert, obwohl das Kind zwar gesichert ist und auch die Mutter eine adäquate Betreuung erhalten hat. Die vertrauliche Geburt ist gesetzlich zu regeln. Wir sind der Ansicht, dass dies idealerweise im Rahmen der aktuell laufenden Revision des Gesundheitsgesetzes aufgenommen werden kann. Unsere Fraktion ist einstimmig gegen Erheblicherklärung der Motion.

Frischknecht, EDU/EVP: Als ich die Beantwortung gelesen habe, dachte ich, dass der Regierungsrat mit dem vorliegenden Thema völlig überfordert ist. So schreibt der Regierungsrat, dass er die medizinisch begleitete Geburt und die nachgeburtliche Betreuung von Mutter und Kind als vorrangig erachte. Das tun wir alle, nur haben wir es im Zusammenhang mit dem Babyfenster nicht mit "08/15", sondern mit extremen Notsituationen zu tun. Nur diesen will man damit begegnen. Weiter schreibt der Regierungsrat, dass man, um den Grundgedanken der Motionäre aufzunehmen, die Rechtsgrundlagen für die Möglichkeit einer anonymen Geburt in einer dafür geeigneten Institution schaffen müsse. Später schätzt er das Recht des Kindes auf die Kenntnis seiner Abstammung als überwiegend ein. Wie der Regierungsrat die Registrierung bei gleichzeitiger Wahrung der Anonymität schaffen will, wird unter der Rubrik "Das Wunder von Frauenfeld" in die Geschichte eingehen. Dabei geht es hier darum, dass werdende Mütter, die sich in einem Zwiespalt befinden, das Kind nicht abtreiben zu wollen, aber keine Möglichkeit sehen, für das Kind zu sorgen, eine legale Reissleine ziehen können. Legal deshalb, weil der Bundesrat die vorgeschlagene Einrichtung im Sinne einer Nothilfe toleriert. Auf kantonaler Ebene stehen wir, was die juristische Kompetenz anbelangt, den Kantonen Schwyz, Graubünden und Solothurn in nichts nach. Die Frage der Finanzierung der Kinderbetreuung bis zur Adoptionsplatzierung stellt sich nicht, da es Organisationen und Vereine gibt, die dies an den bereits bestehenden Einrichtungen sicherstellen. Es ist richtig, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung umfasst. In meiner Tätigkeit für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mache ich die Erfahrung, dass Mütter entweder den Namen des Kindsvaters nicht wissen oder ihn nicht mehr wissen wollen, also verweigern, trotz des Gesetzesartikels. Und wir sprechen von mehrfacher Häufigkeit, als dass sie je bei Babyklappen vorkommen wird. Zudem ist das Recht auf Leben gegenüber dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung eindeutig zu priorisieren. Dieses klare Bekenntnis fehlt mir in der Beantwortung des Regierungsrates. Die Frage, ob sich ein solches Babyfenster für den Kanton Thurgau lohnen wird, ist an sich schon unethisch, lässt sich vielleicht aber mit der Gegenfrage beantworten, was aus den acht Babys in Einsiedeln geworden wäre, wenn die Schwyzer damals ein Babyfenster verweigert hätten. Die EDU/EVP-Fraktion ist einstimmig für Erheblicherklärung der Motion.

Nägeli, SVP: Ich spreche für eine deutliche Mehrheit der SVP-Fraktion, die gegen Erheblicherklärung der Motion ist. Wir sind uns wahrscheinlich alle einig, dass es vielleicht auch bei einer unerwünschten Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes zu einer Notsituation kommen kann. Wenn man die Möglichkeit hat, ein neugeborenes Kind in einem Babyfenster anonym abzugeben, deutet dies darauf hin, dass die Geburt ohne fachliche Begleitung stattgefunden hat. Dies kann für die werdende Mutter, aber auch für das Neugeborene zu einer gefährlichen Situation werden. Wir sollten uns bewusst sein, dass mit der Schaffung eines Babyfensters der Druck, woher auch immer, auf eine werdende Mutter in Not wesentlich höher wird, eine Geburt ohne fachliche Hilfe in Kauf zu nehmen. Ich weiss, dass das Gesundheitswesen kantonal geregelt ist. Ich frage mich aber, ob es wirklich Sinn macht, dass sich jeder Kanton mit der Schaffung eines Babyfensters auseinandersetzt. Unseres Erachtens genügen schweizweit einige wenige Babyfenster. Der Motionär hat erklärt, dass Kanton für Kanton daran ist, Babyfenster zu installieren. Die Distanzen wären problemlos zu bewältigen. In Kanada, immerhin auch ein zivilisierter Staat, kann es durchaus sein, dass das nächstliegende Spital mit oder ohne Babyfenster 150 oder 200 Kilometer weit entfernt liegt. Aus dem Kanton Thurgau beispielsweise nach Zürich oder St. Gallen ist es nur ein Teil dieser Distanz. In der Beantwortung kommt der Regierungsrat begründet zum Schluss, dass im Kanton Thurgau offensichtlich kein aktueller Bedarf eines Babyfensters bestehe.

Vonlanthen, SVP: Ich spreche als Motionär und Vertreter einer starken Minderheit der SVP-Fraktion. Der Regierungsrat stört sich gemäss seiner Beantwortung der Motion daran, dass die Diskussion um ein Babyfenster sehr emotional geführt werde. Wenn es um Leben und die Rettung von winzigen und hilflosen Geschöpfen geht, darf man wohl etwas emotional fühlen, denken und reagieren. Davon ist in der Antwort des Regierungsrates jedoch wenig zu spüren. Ich habe den Regierungsrat in einer Reaktion auf einen politischen Vorstoss selten so gefühllos, ja herzlos erlebt, und das bei einem Thema, das den zentralsten Wert unserer Gesellschaft betrifft, nämlich menschliches Leben. Die Antwort des Regierungsrates umfasst im Wesentlichen zwei Punkte: Die Rechtslage und die zusammenfassende Beurteilung. In letzterem kontrastiert er sich auf die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Möglichkeit einer anonymen Geburt in einer dafür geeigneten Institution. Gegen dieses Ansinnen wehren wir uns überhaupt nicht. Doch wir wehren uns dagegen, dass die anonyme oder vertrauliche Geburt als Alternative zum Babyfenster dargestellt wird. Vielmehr ist sie eine Ergänzung dazu. In der Regel beachten wir drei Punkte, wenn es um neue, soziale und medizinische Einrichtungen geht, nämlich den Nutzen, das Bedürfnis und die Kosten. Zu den Kosten eines Babyfensters verliert der Regierungsrat wohlweislich kein Wort. Investitionen und Betrieb werden von einer privaten Stiftung finanziert. Der Regierungsrat schreibt, dass im Thurgau kein aktueller Bedarf bestehe. Besteht der Bedarf wirklich erst dann, wenn auch bei uns die ersten Babys auf der Toilette eines Einkaufszentrums oder eines Gemeindehauses ausgesetzt

werden? Gemäss Meinungsumfrage sehen 87 % der Schweizerinnen und Schweizer ein Babyfenster als sinnvoll an. Es sind 86 % der Männer und 89 % der Frauen, die sagen, dass ein Babyfenster sinnvoll wäre. 28 % sind der Ansicht, dass jedes Spital eine solche Einrichtung erhalten soll. 58 % wünschen eine regionale Abdeckung. Nur gerade 10 % sprechen sich gegen weitere Babyfenster aus. Weil die extremen Nöte einzelner junger Mütter sehr real sind und die breite Bevölkerung offensichtlich darum weiss, werden laufend neue Babyfenster geplant und eröffnet. Bisher bestehen solche Fenster in Einsiedeln, Davos, Olten und seit 30. Oktober 2013 auch in Bern. In Bellinzona, Liestal und Sion ist jeweils ein Babyfenster geplant. Ich gehe davon aus, dass die Menschenrechte in diesen Kantonen nicht anders als bei uns gewichtet werden. Sollte das Bedürfnis im Thurgau und in der Ostschweiz kleiner sein, als in anderen ländlichen Gebieten? In Bern interessierten sich nach dem wuchtigen Ja im Grossen Rat mehrere Spitäler dafür, das Angebot medizinischer Nothilfe einzurichten. Schliesslich wurde das Lindenhofspital berücksichtigt, die grösste Geburtsklinik des Kantons Bern, weil es eine besonders reiche Erfahrung in der Geburtshilfe aufweist. Wenn ein Babyfenster helfen kann, auch nur einzelne Babys vor dem Schicksal einer Aussetzung oder gar Tötung zu bewahren, hat es seinen Zweck voll erfüllt. Letztlich müssen wir uns doch die Fragen stellen, ob wir als Staat mit christlich-abendländischen Wurzeln wirklich noch für eine Kultur des Lebens eintreten. Was ist uns ein einzelnes winziges Lebewesen wert? Spender und Freunde des Albert-Schweitzer-Spitals in Lambarene erhielten in den letzten Tagen einen Brief mit dem Titel: "Das Leben ist der höchste Wert" und eine kleine Schrift mit dem Titel: "Ehrfurcht" mit Zitaten Albert Schweitzers. Zwei dieser Zitate möchte ich Ihnen nicht vorenthalten: "Ethisch ist der Mensch nur, wenn ihm das Leben als solches, das der Pflanze und des Tieres wie das des Menschen, heilig ist und er sich dem Leben, das in Not ist, helfend hingibt." Ein zweites Zitat lautet: "Der grösste Feind der Sittlichkeit ist die Abstumpfung." Besser kann man das Wesen des ethischen und auch die Gefahr für den sittlichen Menschen, die Abstumpfung, nicht umschreiben. Die Zitate stammen von einem Christen, der glaubwürdig war, weil er das, was er gesagt hat, im Urwald von Lambarene auch Tag für Tag gelebt hat. Sein Credo war stets: "Das Leben ist der höchste Wert." Diesem Credo lebt das Albert-Schweitzer-Spital auch heute nach. Ich appelliere an die Mitglieder des Grossen Rates, heute einen Entscheid mit Kopf und Herz zu fällen und der Einrichtung eines Babyfensters im Kanton Thurgau zuzustimmen.

Wulf, SP: Im ersten Augenblick wollte ich die Motion unterstützen. Als ich mich in der Vorbereitung genauer mit dem Thema auseinandergesetzt habe, habe ich schnell gemerkt, dass wir das Problem mit einer Babyklappe nicht lösen, sondern nur an der Oberfläche kratzen. So wird es einigen Befragten der 86 % gehen, die dem Babyfenster bei der Umfrage zugestimmt haben. Frauen, die in eine solche Situation geraten, in welcher eine Babyklappe ihr einziger Ausweg ist, sind hauptsächlich Teenager und Frauen in grossen psychischen Krisen, die ungewollt schwanger wurden. Irgendwie schaffen sie

es, ihre Schwangerschaft bis zum Ende zu vertuschen. Eine Babyklappe wäre für diese Frauen also eine Lösung. Ich frage mich aber, wo das Kind zur Welt kommt. Etwa auf einer unsauberen Toilette oder in einer Waldhütte, ganz alleine und ohne medizinische Versorgung? Eine Geburt ist kein Spaziergang. Ich hätte in dieser Situation niemals allein sein wollen. Ganz zu schweigen von den gesundheitlichen Risiken einer Geburt. Mein Mann arbeitet als Anästhesiefachmann im Kantonsspital Münsterlingen. Er wird mehrmals pro Woche zu einem Einsatz in den Gebärsaal gerufen, sei es für eine Periduralanästhesie, wenn die Mutter am Ende ihrer Kräfte ist, für einen Kaiserschnitt, wenn es nicht mehr weiter geht oder sogar für einen Notkaiserschnitt, wenn das Leben des Kindes und oder der Mutter akut in Gefahr ist. Zurück zur Toilette oder Waldhütte: Irgendwie hat es das 15-jährige Mädchen geschafft, das Kind alleine auf die Welt zu bringen. Wie schafft sie es unbemerkt bis zur nächsten Babyklappe? Ich hoffe nur, dass sie ihr Kind nicht irgendwo entsorgt oder aussetzt. Mit einer Babyklappe können wir den hilfesuchenden Frauen in solch schwierigen Situationen nur ganz bedingt helfen. Es muss möglich gemacht werden, dass Frauen im Kantonsspital mit medizinischer Unterstützung vertraulich gebären können. Mit genügend Aufklärung ist es möglich, den Frauen das Vertrauen in diese Möglichkeit zu geben. Nur auf diesem Weg können wir den Frauen und Kindern wirklich helfen. Ich bitte Sie, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Heltenberger, BDP: Ich möchte vorausschicken, dass mir jedes Menschleben am Herzen liegt, egal ob Baby oder Erwachsener. Ich bin "First Responder" und weiss, wo sich der Defibrillator befindet, und ich kann mit diesem Gerät umgehen. Ich bin gegen Schwangerschaftsabbrüche. Gegen die vier bereits bestehenden und das bald eröffnete Babyfenster im Tessin habe ich nichts einzuwenden. Der Kanton Thurgau muss aber trotzdem nicht gleich jeden Trend mitmachen. Es ist davon auszugehen, dass in der Schweiz noch mehr Babyfenster eingerichtet werden. Mit acht Babyfenstern in der Schweiz und damit einem Fenster pro einer Million Einwohner wären wir bei einer vergleichbaren Dichte wie in Deutschland. Meines Erachtens ist die Eröffnung eines Babyfensters für Mütter in Notlagen im Kanton Thurgau nur eine Symptombekämpfung. Vielmehr muss der Kanton noch mehr Aufklärung betreiben, wo sich in Not stehende Schwangere und Familien melden können und welches Angebot besteht, wenn sie ihr Kind nicht behalten können. Rechtlich ist die Abgabe in ein Babyfenster ja sehr umstritten. Wussten Sie, dass bei jedem einzelnen der bisher acht abgegebenen Babys in Einsiedeln ein Verfahren eingeleitet wurde? Spätestens seit der gewollten Hausgeburt meiner Tochter weiss ich, dass fachliche Hilfe und gute Betreuung unabdingbar sind. Darum muss unter anderem auch sofort die Rechtsgrundlage für die Möglichkeit der anonymen Geburt geschaffen werden. Die Minderheit der BDP-Fraktion ist gegen Erheblicherklärung der Motion.

Beerli, EDU/EVP: Ich möchte einem Argument von Kantonsrätin Kristiane Vietze entgegenreten. Sie hat behauptet, dass sich das Kantonsspital Frauenfeld ohnehin nicht eigne. Das Spital Frauenfeld hat eine Geburtsabteilung und Einrichtungen zur Betreuung von Neugeborenen. Die Leute müssen mit einem Säugling umgehen können, sonst könnte keine Geburtsabteilung geführt werden. Wenn es sich bei einem Kind herausstellt, dass es krank ist, sind Verlegungen sehr rasch möglich.

Bon, FDP: Alle möchten den Kindern und Frauen helfen. Das ist auch mir sehr wichtig. Man geht davon aus, dass es den Fall der schwangeren Frau gibt, die ein Kind zur Welt bringt und nicht weiss, wie sie damit umgehen soll. Sie geht dann zur Babyklappe. Wenn ich die Diskussion richtig verstanden habe, könnte auch eine Familie ein Kind in die Babyklappe legen. Vielleicht gilt es, dies auch noch zu bedenken. Eigentlich muss man der Frau in Not mit ihrem Kind zusammen helfen. Man müsste auch sicherstellen, dass die Frau, die das Kind bringt, sich dann aber wieder anonym verabschieden kann. Das ist mir während der Diskussion durch den Kopf gegangen.

Regierungsrat **Koch:** In der Antwort des Regierungsrates steht, dass das Thema emotional sei. Ich habe auch heute festgestellt, dass es tatsächlich ein sehr emotionales Thema ist. Ich möchte die Antwort des Regierungsrates verteidigen. Die Antwort einer Behörde sollte die Emotionen draussen lassen. Wir haben auf sieben Seiten versucht, die Vor- und Nachteile eines Babyfensters auf sachliche Art und Weise darzustellen. Ich gehe nicht auf alle Voten ein. Es wurde mehrmals erwähnt, dass im Mittelalter bereits ähnliche Institutionen bestanden. Wir leben aber nicht mehr im Mittelalter. Damals wurden solche Babyfenster errichtet, weil Kindstötungen verhindert werden wollten. Andererseits war es eine Folge der gesellschaftlichen und religiösen Diskriminierung von nicht ehelichen Kindern, und es war eine Reaktion auf soziale Missstände, vor allem auf wirtschaftliche Schwierigkeiten. Es fehlten damals auch Beratungsangebote. Im Kanton Thurgau und in anderen Kantonen bestehen sehr gut ausgebaute Beratungsstellen. Es wurde erwähnt, dass auf Bundesebene Vorstösse eingereicht wurden. Diese wurden abgelehnt. Auch in gewissen Kantonen wurden solche Vorstösse abgelehnt. Wenn wir heute die Eröffnung eines Babyfensters ablehnen, sind wir nicht der einzige Kanton, der so entscheidet. Auch in der näheren Umgebung wurde die Einrichtung von Babyfenster abgelehnt. In der Beantwortung spielt die Betroffenheit der Mütter und der Kinder eine wesentliche Rolle. Sie muss berücksichtigt werden. Es wurde mehrmals darauf hingewiesen, dass die Geburt anonym erfolgen soll. Jedes Kind hat das Recht darauf, zu wissen, woher es kommt. Als langjähriger Präsident einer Vormundschaftsbehörde musste ich mich oft mit Adoptionen befassen. Ich weiss, dass Kinder, die zur Adoption freigegeben werden, einmal wissen möchten, woher sie kommen. Sie möchten die leiblichen Eltern kennen. Das ist zu berücksichtigen. Unseres Erachtens wird nicht nur das Kindsrecht verletzt, sondern mit einer Geburt, die ohne fachliche Hilfe stattfindet, ist auch das

Leben des Kindes gefährdet. Vielleicht retten wir das Leben der Kinder, wenn die Geburt mit fachlicher Unterstützung stattfindet. Ich möchte das nicht gegeneinander ausspielen, aber ich bin davon überzeugt, dass wir Leben retten, wenn wir kein Babyfenster eröffnen. Man darf auch die Mutter nicht ausblenden. Das ist wichtig. Die Mutter befindet sich in einer schweren Notlage. Das wissen wir. Mit dem Errichten eines Babyfensters wird die Notlage und die Beratungsstelle in dieser Situation, aber auch die Gefahr ausgeblendet, dass eine Geburt das Leben der Mutter gefährden kann. Die Motionäre fordern, dass die Mutter oder der Vater das Recht haben, das Kind bis zum Vollzug der Adoption zurückzufordern. Jetzt werde auch ich emotional. Ist Ihnen bewusst, was dem Kind und den Adoptiveltern mit einer solchen Lösung angetan wird? Eine Adoption dauert Jahre. Ein Kind wächst bei den Adoptiveltern auf und glaubt, dass der Vater und die Mutter die leiblichen Eltern sind. Irgendwann kommt die leibliche Mutter und fordert das Kind zurück. Dem Kind und den Adoptiveltern wird damit viel Leid zugefügt. Das ist ebenso bedeutungsvoll. Die anonyme oder vertrauliche Geburt wurde mehrmals erwähnt. Dazu gibt es unterschiedliche Auffassungen bezüglich des Rechtes. Es ist nicht ganz klar, ob ein Kanton in diesem Bereich überhaupt legislieren kann. Das geht in den Bereich des Kindsrechts und der Adoption. Deshalb ging der Regierungsrat in seiner Antwort nicht tiefer auf diese Art der Geburt ein. Ich bitte Sie um Verständnis. Die Beratungsstellen wurden zusammen mit den Gemeinden ausgebaut. Meines Erachtens verfügen wir über einen guten Stand. Wir lassen keine schwangere Frau alleine. Diese kann überall Hilfe holen, wenn sie in einer Notlage ist. Wenn wir ein Babyfenster eröffnen, setzen wir ein falsches Signal, welches die Gesundheit der Mutter und des Kindes durchaus gefährden kann, und wir missachten das Kindsrecht. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die Motion abzulehnen. Ich bin davon überzeugt, dass die Motionäre das Wohl des Kindes im Vordergrund sehen und auch das Wohl der Mutter im Vordergrund steht. Es überwiegen aber die Nachteile.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit 80:37 Stimmen nicht erheblich erklärt.

Präsident: Wir haben die heutige Tagesordnung zu einem guten Teil abtragen können. Da die Geschäftslast im Moment gering ist und Regierungsrat Dr. Kaspar Schläpfer und Regierungsrätin Monika Knill an der nächsten Ratssitzung vom 8. Januar 2014 am schweizerischen Regierungsseminar teilnehmen und somit an der Grossratssitzung nicht anwesend sein könnten, fällt die Sitzung vom 8. Januar 2014 aus. Die nächste Ratssitzung findet am 22. Januar 2014 statt und wird als Halbtagesitzung durchgeführt.

Für Kantonsrätin Regula Streckeisen geht heute ihre Ratszugehörigkeit zu Ende. Sie trat am 22. April 1999 unserem Rat bei. Mit einer 4-jährigen Pause von 2004 bis 2008 hat sie während ihrer über 10-jährigen Tätigkeit im Rat in 21 Spezialkommissionen mitgearbeitet, teils als Mitglied, teils als Beobachterin. Sie präsierte eine Spezialkommission, war bis im Jahr 2000 Mitglied der Gemeindeorganisationskommission sowie von 2000 bis 2004 als Beobachterin in der Raumplanungskommission tätig. Aus Altersgründen hat sie sich entschlossen, per 31. Dezember 2013 aus dem Grossen Rat zurückzutreten. Wir danken Kantonsrätin Regula Streckeisen für ihren Einsatz im Grossen Rat und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Interpellation von Josef Gemperle, Ueli Oswald, Martin Salvisberg, Cornelia Komposch, Toni Kappeler, Jürg Wiesli, Urs-Peter Beerli und Markus Berner mit 87 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 18. Dezember 2013 "Vorbereitung für die 3D-Seismik im Oberthurgau".
- Einfache Anfrage von Peter Gubser vom 18. Dezember 2013 "Verbot von Laserpointern".
- Einfache Anfrage von Toni Kappeler vom 18. Dezember 2013 "Jodtabletten verursachergerecht finanziert?"
- Einfache Anfrage von Moritz Tanner vom 18. Dezember 2013 "Güllen mit Schleppschlauch".

Wir befinden uns kurz vor dem Ende eines ereignisreichen Jahres. Gewichtige und teilweise auch emotionale Geschäfte, wie wir ihnen beispielsweise auch heute begegneten oder die Verordnung über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals, die Debatte um das Kunstmuseum oder die Diskussion rund um den Superwahlsonntag eines war, haben das Parlamentsjahr geprägt. Selbstverständlich gäbe es noch viele weitere Beispiele und je nach Blickwinkel nimmt jedes Mitglied des Rates andere Geschäfte als essenziell wahr. Ein Blick in die Zukunft lässt erahnen, dass wir auch im nächsten Jahr wichtige Meilensteine für unseren Kanton zu beraten und zu beschliessen haben. Zum Schluss noch dies: Sei echt und sei nicht Schein, lass uns fröhlich dieser Tage sein, fröhlich nur durch das, dass wir sind, dass wir des Lebens Leuchte sind. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest

sowie einen tollen Start in ein glückliches und gesundes Jahr.

Ende der Sitzung: 12.40 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates